

**A n h a n g**  
**A n n e x e s**

**1 - 26**

**zum Stadtratsprotokoll Nr. 4**

**vom 20. Februar 2020**

**au procès-verbal n° 4**

**du 20 février 2020**



## Beantwortung

### der Interpellation 20190299, Titus Sprenger, Passerelle, «Ambulanz Region Biel AG: Nachzahlungen von Lohnbestandteilen»

---

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten, die nachstehend aufgeführten Fragen zu beantworten. Der Gemeinderat äussert sich wie folgt:

#### Einleitende Bemerkungen

Die Ambulanz Region Biel AG (ARB AG) ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, an welcher die Stadt Biel mit einem Drittel und die Spitalzentrum Biel AG mit zwei Dritteln des Aktienkapitals beteiligt sind. Die Geschäftsführung der ARB AG liegt nicht in den Händen der Stadt Biel, sondern in denjenigen des Verwaltungsrates, bzw. der Geschäftsleitung der besagten Aktiengesellschaft. Der Gemeinderat verfügt somit nicht über einen detaillierten Einblick in die Geschäftsabläufe der ARB AG. Die nachstehende Beantwortung von Fragen erfolgt im Einverständnis und gestützt auf Angaben des Verwaltungsrates der ARB AG.

#### a) Handelt es sich um Nachtzuschläge (gemäss Medien und Medienmitteilung des Spitalzentrums Biel SZB) oder um Pikettzulagen (gemäss Geschäftsbericht 2018 des SZB) oder um beides?

Es handelt sich um Nachtzeitzuschläge gemäss dem damals geltenden Personalreglement der ARB AG.

#### b) Von welchen Beträgen ist hier insgesamt die Rede?

Aufgrund der nicht unerheblichen Anzahl an Mitarbeitenden der ARB AG sowie den obligationenrechtlichen Verjährungsvorschriften beschlagen die Rückzahlungen auch vergangene Jahre, was zusammen mit den gesetzlichen Soziallasten einen Betrag in siebenstelliger Höhe ergibt.

#### c) Wurden diese Nachzahlungen inzwischen vollständig und inklusive Verzugszinsen und allfälliger weiterer Entschädigungen getätigt – und falls nicht, wann wird das der Fall sein?

Die Nachzahlungen werden hälftig im Jahr 2019 und hälftig im Jahr 2020 ausbezahlt. Die rechtlich korrekte Erledigung dieser Angelegenheit ist gegenwärtig im Gang und wird im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen der ARB AG und jedem betroffenen Mitarbeiter resp. jeder betroffenen Mitarbeiterin geregelt.

#### d) Welche finanziellen Auswirkungen haben (oder hatten?) diese Nachzahlungen für die Stadt Biel als Minderheitsaktionärin?

Keine.

#### e) Wie ist eine solche «Fehlauslegung des Arbeitszeitreglements» (Medienmitteilung SZB) während Jahren möglich, so dass davon erst heute die Rede ist? Auf welcher Ebene ist was schiefgelaufen?

Der Gemeinderat verfügt nicht über die Informationen, die es ihm erlauben würden, auf diese Fragen im Detail zu antworten. Seitens der ARB AG ist diesbezüglich gegenüber den zuständigen städtischen Stellen darauf hingewiesen worden, dass die ARB AG lediglich einer eingeschränkten Revision unterliegt, die sich ausschliesslich auf die Jahresrechnung und die Gewinnverwendung erstreckt.

**f) Welche Schlüsse zieht daraus der Gemeinderat – auch im Hinblick auf die anderen Beteiligungen der Stadt Biel?**

Die Beteiligungen der Stadt Biel an verschiedenen Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sind zahlreich und weisen unterschiedlichste Ausprägungen auf. Die Herstellung eines Bezugs zwischen den hier behandelten Vorgängen innerhalb der ARB AG zu anderen Beteiligungen der Stadt rechtfertigt sich nach Auffassung des Gemeinderates nicht. Der Gemeinderat bedauert die Tatsache, dass bei der ARB AG Nachzahlungen an die Belegschaft notwendig geworden sind. Er stellt jedoch fest, dass der Stadt keine direkten Nachteile entstanden sind oder künftige entstehen werden.

Biel, 27. November 2019

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage: Interpellation 20190299

20190299

Interpellation

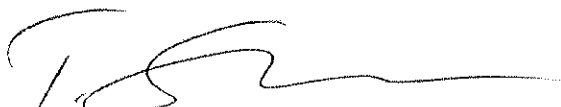
## Ambulanz Region Biel AG: Nachzahlungen von Lohnbestandteilen

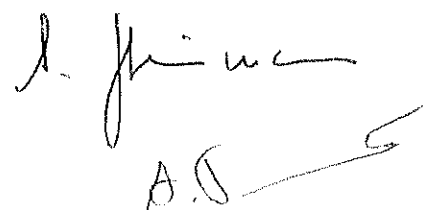
Wie den Medien zu entnehmen war, hat es die Ambulanz Region Biel AG (ARB), an der die Stadt Biel einen Drittel der Aktien hält, während fünf Jahren versäumt, ihren Mitarbeitenden den ihnen zustehenden Nachtzuschlag auszuzahlen. Es ist dabei die Rede von «massiven Nachzahlungen».

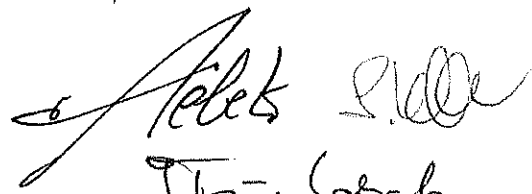
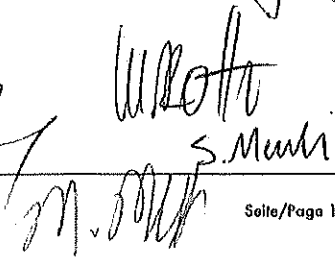
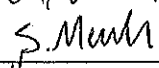
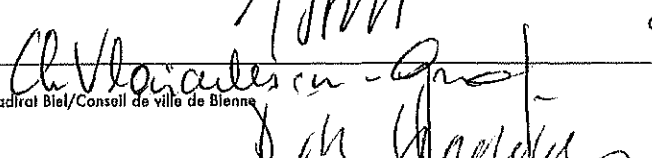
Dazu wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Handelt es sich um Nachtzuschläge (gemäss Medien und Medienmitteilung des Spitalzentrums Biel SZB) oder um Pikettzulagen (gemäss Geschäftsbericht 2018 des SZB) oder um beides?
- Von welchen Beträgen ist hier insgesamt die Rede?
- Wurden diese Nachzahlungen inzwischen vollständig und inklusive Verzugszinsen und allfälliger weiterer Entschädigungen getätigt – und falls nicht, wann wird das der Fall sein?
- Welche finanziellen Auswirkungen haben (oder hatten?) diese Nachzahlungen für die Stadt Biel als Minderheitsaktionärin?
- Wie ist eine solche «Fehlauslegung des Arbeitszeitreglements» (Medienmitteilung SZB) während Jahren möglich, sodass davon erst heute die Rede ist? Auf welcher Ebene ist was schief gelaufen?
- Welche Schlüsse zieht daraus der Gemeinderat – auch im Hinblick auf die anderen Beteiligungen der Stadt Biel?

Biel/Bienne, 22. August 2019

  
Titus Sprenger, Passerelle

  
A.S.

  
Jean-Luc  
  
J.B.  
  
J. Schick  
  
M. B. M.  
  
S. Manti  
  
Ch. V. ...  
Stadtrat Biel/Conseil de ville de Bienne



## Réponse

à l'interpellation 20190258, Mohamed Hamdaoui, PDC, «Utilisation de l'espace public: ne faudrait-il pas établir des règles plus claires ?»

Par la présente intervention, le Conseil municipal est prié de répondre aux questions suivantes en lien avec l'utilisation du domaine public.

### 0. Remarques liminaires

Conformément à l'art. 8 du Règlement de police locale de la Ville de Bienne (RDCo 552.1), des manifestations devant se dérouler sur le domaine public sont soumises à autorisation. La procédure d'octroi d'autorisations est régie en détail à l'art. 4 de l'Ordonnance d'exécution du Règlement de police locale (RDCo 552.11). En outre, des manifestations de plus de trois mois sont soumises à l'octroi d'un permis de construire, comme cela a été le cas pour la «Sculpture Robert Walser».

Lors des processus susmentionnés, le Conseil de ville, resp. la Commission de gestion (CDG), a un rôle de surveillance ou de surveillance suprême. La procédure conduisant à l'octroi d'une autorisation pour l'utilisation du domaine public est une procédure administrative légale, et non un processus décisionnel d'ordre politique.

Selon le Conseil municipal, il convient de mentionner que des événements irréguliers de plus de cinq jours sont relativement rares. Ils projettent toujours leurs ombres longtemps avant leur tenue, de sorte qu'en règle générale, il est possible de diffuser des informations y afférentes en temps utile, tout comme d'en obtenir.

Par principe, le Conseil municipal est d'avis que les prescriptions procédurales de la Ville quant à l'octroi d'autorisations pour des manifestations sur le domaine public ont fait leurs preuves au mieux jusqu'ici, même pour des manifestations de longue durée.

**1. Ne serait-il pas souhaitable, à l'avenir, que lors de l'utilisation de l'espace public à des fins publiques ou privées excédant cinq jours (excluant donc des manifestations périodiques comme par exemple la Braderie ou les Courses de Bienne), la Commission de gestion du Conseil de ville soit systématiquement tenue au courant de l'évolution du projet ?**

Conformément à sa tâche formulée à l'art. 9 du Règlement pour les commissions du Conseil de ville (RDCo 151.31) ainsi qu'à ses compétences selon l'art. 38 du Règlement de la Ville (RDCo 101.1), la CDG est aujourd'hui déjà libre de se renseigner sur le déroulement de procédures d'octroi d'autorisations de manifestations, si elle le juge nécessaire. Par conséquent, le Conseil municipal ne considère ni nécessaire ni pertinent d'introduire une obligation systématique en la matière.

**2. Ne serait-il pas souhaitable, à l'avenir, que lors de l'utilisation de l'espace public à des fins publiques ou privées d'une durée de plus d'un mois, le Conseil de ville composé, rappelons-le, d'élues et d'élus du peuple appelés à répondre aux questions de la population, soit lui aussi tenu étroitement informé, afin de connaître les répercussions sur l'accès à l'espace public concerné et les éventuelles conséquences financières ou climatiques ?**

Également en ce qui concerne le Conseil de ville, le Conseil municipal considère que les mécanismes d'information existants sont suffisants. Étant donné que des manifestations d'une durée supérieure à un mois sont extrêmement rares (en moyenne moins d'une fois par an), l'introduction d'une obligation d'informer le Conseil de ville semble disproportionnée. Elles sont de plus connues du public longtemps avant d'avoir lieu, de sorte que le Conseil de ville, en dehors des possibilités résultant pour chacun du principe de publicité, peut s'informer aussi en temps utile et de manière exhaustive par l'opportunité existante de déposer des interventions parlementaires, s'il le juge nécessaire.

**3. Ne serait-il pas souhaitable, à l'avenir, que lors de l'utilisation de l'espace public à des fins publiques ou privées d'une durée de plus de trois mois, le Conseil de ville puisse procéder au moins à un vote consultatif – même dans les cas où l'engagement financier public serait de la seule compétence du Conseil municipal ?**

Hormis l'exposition suisse de sculpture 2019, le Conseil municipal n'a pas connaissance de manifestations d'une durée supérieure à trois mois par le passé, pour laquelle il aurait été opportun d'avoir un important débat politique au Conseil de ville en raison de la portée de l'événement et de ses répercussions sur le domaine public, et il n'a pas connaissance non plus de tels projets à venir. Le Conseil municipal est d'avis que la préparation d'une votation au sein du Conseil de ville, liée à une certaine charge de travail, n'engendrerait pas de meilleurs résultats au plan politique quant à la formation d'opinions que les moyens déjà existants (interventions parlementaires, relations publiques, podiums, séances d'information, etc.). À cela s'ajoute le fait, comme mentionné plus avant, que le droit communal actuel ne contient aucune base légale pour des votations consultatives. De plus, si de telles votations étaient possibles, elles n'auraient qu'une influence très limitée, car en règle générale, l'octroi des autorisations nécessaires relève régulièrement aussi d'une autorité cantonale. Par ailleurs, de telles manifestations s'accompagnent toujours d'une procédure d'octroi de permis de construire, qui offre la possibilité aux personnes concernées de défendre leur avis. Par conséquent, le Conseil municipal conclut ici aussi que le souhait de l'intervenant quant à la tenue obligatoire d'une votation consultative au Conseil de ville ne représente pas un objectif qu'il souhaite poursuivre.

Bienne, le 13 novembre 2019

**AU NOM DU CONSEIL MUNICIPAL**

Le maire:

Erich Fehr

Le vice-chancelier:

Julien Steiner

Annexe: Interpellation 20190258

20190258  
20.11.2019  
DSS  
PRA,SK

## INTERPELLATION

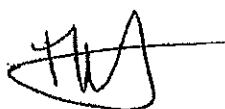
### **Utilisation de l'espace public : ne faudrait-il pas établir des règles plus claires?**

La « Robert-Walser Sculpture » a fait couler beaucoup d'encre et de salive. Sa durée (plusieurs mois), sa forme (évolutive) et son emplacement (place de la Gare) ont entraîné de nombreuses querelles sur les réseaux faussement qualifiés de sociaux et ont largement alimenté la rubrique de courrier des lecteurs des journaux locaux.

Mais quel que soit le regard que l'on puisse avoir porté sur cet événement (*le mien est largement positif*), des questions politiques se posent. Je serais donc reconnaissant au Conseil municipal de bien vouloir répondre à celles-ci :

- Ne serait-il pas souhaitable, à l'avenir, que lors de l'utilisation de l'espace public à des fins publiques ou privées **excédant cinq jours**, (excluant donc des manifestations périodiques comme par exemple la Braderie ou les Courses de Bienne), la commission de gestion du Conseil de ville soit **systématiquement** tenue au courant de l'évolution du projet ?
- Ne serait-il pas souhaitable, à l'avenir, que lors de l'utilisation de l'espace public à des fins publiques ou privées **d'une durée de plus d'un mois**, le Conseil de ville composé, rappelons-le, d'élues et d'élus du peuple appelés à répondre aux questions de la population, soit lui aussi tenu étroitement informé afin de connaître les répercussions sur l'accès à l'espace public concerné et les éventuelles conséquences financières ou climatiques?
- Ne serait-il pas souhaitable, à l'avenir, que lors de l'utilisation de l'espace public à des fins publiques ou privées **d'une durée de plus de trois mois**, le Conseil de ville puisse procéder au moins à un vote consultatif - **même dans les cas où l'engagement financier public serait de la seule compétence du Conseil municipal** ?

Mohamed Hamdaoui (PDC)



Bienne, le 26 juin 2019



## Anhang Nr. 3

### **Beantwortung**

**des dringlichen überparteilichen Postulats 20190374, Dana Augsburger-Brom, SP, Reto Gugger, BDP, Peter Heiniger, PdA, «Welcome the Paradise!»**

*Das dringliche überparteiliche Postulat 20190374 ersucht den Gemeinderat, für die Wintersaison 2019/20 die mobile Eisbahn auf der Esplanade unter dem neuen Label «Paradise» mit einem städtischen Beitrag zu unterstützen.*

Die in den Wintersaisons 2017/18 und 2018/19 mit finanzieller Unterstützung der Stadt realisierte mobile Eisbahn war ein grosser Publikumserfolg und hat zur Belebung der Innenstadt beigetragen. Es hat sich gezeigt, dass sie bei der breiten Bevölkerung sehr gut angekommen und die Eisbahn mit ihrem breiten Angebot zu einem beliebten Ausflugsziel von Jung und Alt geworden ist. Die Medienpräsenz war schweizweit beachtlich und hat die Stadt in ein positives Licht gerückt.

Der Gemeinderat ist daher bereit, die Neuauflage der «Eisplanade» mit einem städtischen Beitrag in der Höhe von CHF 40'000.00 zu unterstützen. Er hat hierzu einen entsprechenden Nachkredit zu Lasten des Budgets 2019 bereits verabschiedet.

Vorliegend war es für den Gemeinderat wichtig, rasch handeln und das von den Organisatoren in der zweiten Oktoberhälfte 2019 eingereichte Gesuch um finanzielle Unterstützung zügig bearbeiten zu können. Bezüglich der im dringlichen Postulat skizzierten Rahmenbedingungen (Einbezug des Vereins Seeland.Biel/Bienne und weiterer möglicher Partner) weist der Gemeinderat darauf hin, dass diese und weitere Aspekte angesichts der Dringlichkeit nicht ausdiskutiert werden konnten. Diese werden jedoch im Hinblick auf allfällige weitere Anlässe dieser Art ohnehin zu prüfen und mit den Organisatoren nach Auswertung der Wintersaison 2019/20 allenfalls zu vereinbaren sein. Der Gemeinderat geht im Übrigen davon aus, dass einem allfällig nachträglich eingereichten Gesuch um einen (partiellen) Gebührenerlass nicht stattzugeben ist. Prüfung und Entscheid eines solchen Gesuchs stehen jedoch in der Kompetenz der sachlich zuständigen Instanz.

Bezüglich Weiterentwicklung von Umweltverträglichkeitsfaktoren ist sodann darauf hinzuweisen, dass eine diesbezügliche Beratung der Organisatoren von der Stadtverwaltung aufgrund fehlender Ressourcen wie aber auch aufgrund des fehlenden Fachwissens nicht erbracht werden könnte.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, das dringliche überparteiliche Postulat 20190374 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 4. Dezember 2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage: Dringliches überparteiliches Postulat 20190374

20190374

## **Dringliches überparteiliches Postulat: «Welcome the Paradise!»**

Der Gemeinderat wird beauftragt gem. Beantwortung vom 21.05.2014 auf das im Stadtrat überwiesene Postulat 20140047 («positive Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Bieler Eisplanade»), sowie gem. Beantwortung vom 21.03.2018 auf das im Stadtrat überwiesene Postulat 20180064 («Go Eisplanade! – Biel unterstützt weitere Austragungen») zu prüfen, ob die bisherigen Leistungen und vereinfachten Rahmenbedingung neu zugunsten von «Paradice», welches anstelle der bisherigen «Eisplanade» stattfindet, sichergestellt werden können.

Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen / vereinfachte Rahmenbedingungen:

- Finanzielle Mittel zur Unterstützung der Durchführung im Sinne von Standortförderung, Jugend- und Breitensport, Kulturförderung, Innenstadtattraktivierung, Quartierentwicklung im neuen Stadt-Quartier, u.a.).
- Städtische Dienstleistungen (Gebühren, Strom, etc.) zum Nulltarif oder vergünstigten Tarifen
- Einbezug des Vereins Seeland.Biel/Bienne, der Agglomeration sowie weitere Kooperationen und Unterstützungsmöglichkeiten
- Weiterentwicklung von Umweltverträglichkeitsfaktoren gemeinsam mit «Paradice»

### **Begründung:**

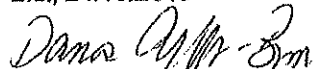
Der vorliegende Vorstoss knüpft an die Postulate 20140047 sowie 20180064 an, welche der Gemeinderat dem Stadtrat zur Überweisung empfohlen hatte. Entsprechende Leistungen und vereinfachte Rahmenbedingungen wurden demgemäss für die Durchführung der «Eisplanade» in der Wintersaison 2018/2019 sichergestellt.

Der Verein «Eisplanade» plant gem. seiner letzten Vereinsversammlung diese Wintersaison keine mobile Eisbahn. Jedoch wird die neu gegründete «Paradice GmbH» mit dem Gönnerverein «Pro Paradise» dafür sorgen, dass der breiten Bevölkerung trotzdem diesen Winter eine mobile Eisbahn auf der Eisplanade zur Verfügung stehen wird.

Die Eisplanade hat die Bieler Innenstadt belebt und einen wertvollen Beitrag zur Innenstadtattraktivierung beigetragen. Sie war Anziehungspunkt für die gesamte Region und hat Menschen aus der ganzen Schweiz nach Biel/Bienne und «auf die Kufen» gelockt. Die Eisplanade hat Menschen jeden Alters und aller sozialen Schichten zusammengebracht, den Schulen aus der ganzen Schweiz ein beliebtes Ausflugsziel geboten. Mit regelmässiger Medienpräsenz hat sie landesweit positive Signale aus der Stadt Biel ausgestrahlt. Auch das Gastgewerbe und der Detailhandel in der Region haben von der Eisplanade profitiert.

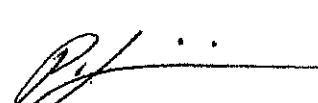
Stellvertretend für die Allgemeinheit und die vielen Menschen, welche den täglichen Eislauf unter freiem Himmel in Biel/Bienne mit Begeisterung genossen haben, beauftragen die PostulantInnen den Gemeinderat, sich für das Weiterbestehen dieses Angebots – neu unter dem Namen «Paradice» – ab der Wintersaison 2019/2020 zu engagieren und die dafür nötigen Mittel zu prüfen.

Biel, 24.10.2019

  
Dana Augsburg-Brom  
SP

  
Max Wiher  
GLP

  
Reto Gugger  
BDP

  
Peter Heiniger  
PdA



## Anhang Nr. 4

### Beantwortung

**des überparteilichen Postulates 20190252, Anna Tanner, Fraktion SP, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Lena Frank, Fraktion Grüne, Natasha Pittet, Fraktion PRR, «Berufschancen für junge Mütter»**

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat aufgefordert

- einen Bericht zu erstellen zur Situation von alleinerziehenden Müttern in der Sozialhilfe, mit Analysen und Erklärungen für die hohe Zahl in Biel (im Vergleich zu anderen Gemeinden);
- Massnahmen zu prüfen, um alleinerziehende Mütter gezielt zu unterstützen, damit sie Möglichkeiten erhalten, eine Ausbildung zu machen und eine Arbeitsstelle zu finden oder zu behalten; dies gestützt auf das «Projekt junge Mütter» der Stadt Bern;
- genügend externe Betreuungsangebote speziell für diese Adressatinnengruppe zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat nimmt zu den formulierten Anliegen wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat ist sich der dem überparteilichen Postulat zu Grunde liegende Thematik bewusst und hat in den letzten Jahren mehrere Massnahmen ergriffen, um das Sozialhilferisiko für Alleinerziehende zu senken. Der geforderte Bericht zur Situation der jungen alleinerziehenden Mütter liegt in Form des Kennzahlenberichts zur Sozialhilfe vor und ist öffentlich zugänglich. Der Bericht wird von der Stadt Biel zusammen mit 13 anderen Schweizer Städten in Auftrag gegeben und mitfinanziert. Seit 2016 wird darin auch die sogenannte Haushaltsquote der Sozialhilfe errechnet, also der Anteil an Haushalten, der von Sozialhilfe betroffen ist. Der Bericht erläutert, dass hauptsächlich strukturelle Faktoren dazu führen, dass in Biel im Jahr 2016 die Hälfte der Haushalte von Alleinerziehenden auf Sozialhilfe angewiesen war. Diese Faktoren sind zum Teil dieselben, die zur hohen Sozialhilfequote von Biel im Allgemeinen beitragen:

- Hoher Anteil an Eineltern-Haushalten (Schnitt Kennzahlenstädte: 2.8%; Biel: 4%)
- Höhere Arbeitslosenquote (doppelt so hoch wie im Schnitt der anderen Kennzahlenstädte)
- Höhere Aussteuerungsquote (bis 2017 die Höchste Quote der Kennzahlenstädte)
- Höherer Ausländeranteil (stärkste Steigerung bei den Kennzahlenstädten)
- Höhere Anteile in den Bereichen Flucht und Asyl (die Höchsten der Kennzahlenstädte)
- Hoher Anteil an Niedrig-Qualifizierten und hoher Anteil Industrieller Sektor
- Im Vergleich weniger starker Dienstleistungssektor (hat in anderen Städten Jobs geschaffen)
- Niedrige Mietzinse und noch funktionierender Wohnungsmarkt im tiefen Mietbereich
- Höchste Scheidungsquoten
- Zweisprachigkeit als Anziehungspunkt (Bi-Nationale Paare) und als Risiko (Arbeitsintegration)

Gestützt auf diese Erkenntnisse hat der Gemeinderat seit 2016 verschiedene Massnahmen geprüft und umgesetzt:

- Anpassung der Guideline der Abteilung Soziales zum Umgang mit (jungen) Müttern nach Geburt; Umsetzung der überarbeiteten SKOS-Richtlinien in diesem Bereich: junge Mütter sind deutlich rascher wieder zur beruflichen Integration anzuhalten als früher.
- Anpassung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten der Stadt, Ausbau der Tagesschulen, Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungseinheiten (Sozialhilfe, Kinderschutz, Kinderbetreuung).
- Entwicklung und Einführung von BIM (Projekt mit frac zur beruflichen Integration von Müttern)
- Ausbau der Anzahl Integrationsplätze/Integrationsmassnahmen für Frauen im Bereich der Fachstelle Arbeitsintegration (Qualifizierungsangebote, Coaching-Angebote und vieles mehr).
- Subvention eines niederschweligen Beratungsangebots von frac zu Themenbereichen in Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie dem Gleichstellungsgedanken.

Punkt 2 des überparteilichen Postulats verlangt zudem, dass der Gemeinderat Massnahmen prüft zur gezielten Arbeitsintegration von alleinerziehenden Müttern analog einem Projekt der Stadt Bern. Hier sei darauf verwiesen, dass die Stadt Biel eine solche Massnahme bereits umgesetzt hat. Das Projekt «Berufliche Integration für alleinerziehende Mütter BIM», welches die Direktion Soziales und Sicherheit zusammen mit frac im Jahr 2017 lanciert hat, hat zum Ziel alleinerziehende Mütter in kleinen Gruppen niederschwellig auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Das Projekt wurde in den Medien mehrfach vorgestellt und gilt schweizweit als «best-practice»-Beispiel. Die Wirkung des Projekts ist sehr hoch (Effektivität), auch im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln (Effizienz). Der eingeschlagene Weg soll fortgesetzt werden.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die ergriffenen Massnahmen deutliche Wirkung zeigen. Der Kennzahlenbericht zeigt eine positive Entwicklung der Haushaltsquote für Alleinerziehende in Biel:

**Haushaltsquote** (Haushalte mit einer erwachsenen Person und Minderjährigen, Quelle BFS):

2016: 50.3%                      2017: 43.3%                      2018: 41.3%

Zu Punkt 3 des überparteilichen Postulats wird auf die laufenden Veränderungen der Rahmenbedingungen verwiesen (kantonale Einführung der Betreuungsgutscheine). Es kann festgehalten werden, dass die Problematik von «fehlenden Plätzen» im Rahmen der Sozialhilfe nicht in erster Linie die Anzahl Plätze betrifft, sondern es im Rahmen der «Passung» (z.B. keine verfügbaren Plätze an gewünschten Zeiten oder Tagen oder unregelmässige Betreuungszeiten, die einer kontinuierlichen Betreuung der Kinder nicht förderlich sind) Probleme geben kann und wenn zu Integrationszwecken Betreuungsplätze für Frauen gesucht werden, die noch gar nicht arbeiten. So werden für die niederschwellige berufliche Integration flexible Betreuungslösungen gesucht. Oft geht es dabei um wechselnde Pensen oder Arbeit auf Abruf, was die Problematik der «Passung» verschärft. Es sind jedoch Bemühungen im Gange, diese in allen Gemeinden bekannten Schwierigkeiten im neuen System zu beheben.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 2010252 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20.11.2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

20190752  
20.11.2019  
DSS  
PBA

Biel, 26. Juni 2018

Postulat: Berufschancen für junge Mütter

Der Gemeinderat wird aufgefordert

- Einen Bericht zur Situation von alleinerziehenden Müttern in der Sozialhilfe zu erstellen, mit den Analysen und Erklärungen für die hohe Zahl in Biel (im Vergleich zu anderen Gemeinden).
- Massnahmen zu prüfen, um alleinerziehende Mütter gezielt zu unterstützen, damit sie Möglichkeiten erhalten, eine Ausbildung zu machen und eine Arbeitsstelle zu finden oder zu behalten. Dies gestützt auf das Projekt mit Coaching- und Bildungsmodulen, welches in Bern durchgeführt wird:  
<https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/sozialamt/kompetenzzentrum-arbeit/angebote/angebote-fuer-jugendliche-und-junge-erwachsene/projekt-junge-muetter-1>)
- Genügend externe Betreuungsangebote speziell für diese Adressatinnengruppe zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Letzte Woche am 14. Juni wurden im Rahmen des Frauenstreiks in Biel verschiedene Forderungen an die Stadt Biel zum Thema Gleichstellung gerichtet. Über 1'000 Menschen haben diese Forderungen unterzeichnet.

Eine zentrale Thematik betrifft das Armutsrisiko für alleinerziehende Frauen. In der Doku vom SRF wurde eine Studie veröffentlicht, in der deutlich wird, dass in Biel besonders viele Geschiedene Sozialhilfe beziehen müssen:

[https://www.srf.ch/sendungen/dok/wie-viel-darf-man-haben?fbclid=IwAR07-LDAv7T09k2\\_Nw\\_lqhJ511jpy4yN0Qv1ZidCLCIZlgFxPugcLV6yP20](https://www.srf.ch/sendungen/dok/wie-viel-darf-man-haben?fbclid=IwAR07-LDAv7T09k2_Nw_lqhJ511jpy4yN0Qv1ZidCLCIZlgFxPugcLV6yP20)

Obwohl es immer zwei Menschen braucht, um Kinder auf die Welt zu stellen, sind Frauen häufiger auf sich alleine gestellt. Dies ist ein grosses Armutsrisiko. Der Faktor Geschlecht kann daher ausschlaggebend sein, um von Armut betroffen zu sein.

SP Fraktion  
Anna Tanner

Passerelle  
Ruth Tennenbaum

Grüne Fraktion  
Lena Frank

PRR Fraktion  
Natasha Pittet

A. Tanner  
M. Müller  
J. Feinman  
R. Tennenbaum  
W. Rottli  
S. Mauri  
J. de Madelaine  
H. Fritsch  
M. Lüscher  
P. Bieri



## Beantwortung

**des überparteilichen Postulates 20190289, Anna Tanner, SP Fraktion, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Lena Frank, Fraktion Grüne, Natascha Pittet, PRR, «Stadtteile ohne häusliche Gewalt in Biel»**

Die Postulantinnen beauftragen den Gemeinderat zu prüfen, ob auf der Grundlage des Projekts Stadtteile ohne Partnergewalt (StoP) der Stadt Bern, ähnliche Massnahmen auch für die Stadt Biel getroffen werden können. Dies soll vorwiegend mittels Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit nahe den Lebenswelten, also direkt in den Quartieren möglich betroffener Menschen geschehen.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich offen gegenüber dem Anliegen der Postulantinnen und geht darauf wie folgt ein:

Häusliche Gewalt ist nach wie vor ein Tabuthema. Betroffene schweigen oft aus Angst vor Stigmatisierung und weiterer Gewalt. Personen im direkten Umfeld reagieren mit Unsicherheit und Wegsehen. Mit Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit kann erreicht werden, dass häusliche Gewalt möglichst nicht mehr ignoriert, verschwiegen oder gar toleriert wird. Hierzu ist es eine Möglichkeit mittels Veranstaltungen unter Einbezug der vor Ort tätigen Fachpersonen die Bevölkerung zum Thema zu informieren und aufzuzeigen, wie und wo Hilfe geholt werden kann. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe kann dabei die Befähigung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Quartiere erfolgen, sich mittels nachbarschaftlicher Hilfe zu organisieren.

Innerhalb der Stadtverwaltung ist das Thema häusliche Gewalt vorwiegend bei der Direktion Soziales und Sicherheit angesiedelt. Vor allem die Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz EKS ist mit von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern konfrontiert und erbringt Leistungen im Rahmen des Kindsschutzes. Weiter leistet die Abteilung öffentliche Sicherheit mit der SIP einen Beitrag zur Erkennung von häuslicher Gewalt und der Weitermeldung an die zuständigen Sicherheitsorgane. Will dem Problem jedoch mittels sozialraumorientierter Gemeinwesenarbeit begegnet werden, müssen weitere bestehende Strukturen wie z.B. Quartiertreffs oder die Schulen in die Überlegungen einbezogen werden. Entsprechende Gespräche zwischen den betroffenen Abteilungen der Direktion Soziales und Sicherheit und der Direktion Bildung, Kultur und Sport haben bereits stattgefunden.

Der Gemeinderat weist jedoch darauf hin, dass das im Postulat beschriebene Vorhaben nicht mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln umgesetzt werden kann. Er ist bereit zu prüfen, wo mögliche finanzielle Ressourcen für die Durchführung eines Pilotprojektes erschlossen werden können. Insbesondere ist mit der beim Kanton angesiedelten Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt abzuklären, ob der Kanton sich massgeblich an einem solchen Projekt beteiligen würde. Der Entscheid über die Durchführung eines Pilotprojektes kann erst nach erfolgter Abklärung gefällt werden.

Gestützt auf die obgenannten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat das überparteiliche Postulat erheblich zu erklären.

Biel, 20. November 2019

### Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Überparteiliches Postulat 20190289

Biel/Bienne, den 26. Juni 2019

20190289

Postulat: Stadtteile ohne Häusliche Gewalt in Biel

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob ein Pilotprojekt gegen Gewalt in den Quartieren realisiert werden kann. Dabei soll auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit mit der Bevölkerung und den Fachpersonen vor Ort (SIP, Quartierarbeit, Lehrpersonen etc.)
- Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Quartierinfos und Fachstellen, die darauf abzielt durch Gemeinwesenarbeit mit der Quartierbevölkerung das Thema anzugehen.
- Informationsmaterial und Ansprechpersonen in den Quartieren

Dabei kann das Projekt in Bern SToP Partnergewalt als Grundlage genommen werden.

[https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\\_ptk/gemeinderat-plant-pilotprojekt-gegen-partnergewalt](https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/gemeinderat-plant-pilotprojekt-gegen-partnergewalt)

Begründung:

Gewalt in den eigenen vier Wänden kommt häufig vor, zu 70% betrifft es Frauen und ihre Kinder und führt zu unzähligen Folgeschäden in finanziellen, gesundheitlichen und sozialen Belangen. Gewalt anzusprechen ist schwierig und einen Umgang damit zu finden ist für viele ohne Unterstützung nicht möglich. Eine Zusammenarbeit mit der Gemeinwesenarbeit vor Ort, würde die Menschen dort abholen wo sie leben und somit die Menschen Befähigen von Gewalt betroffenen Nachbarn oder Familienangehörigen zu unterstützen oder für sich selber in geeigneter Form Hilfe zu holen.

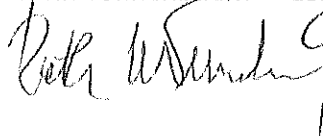
A. Tanner

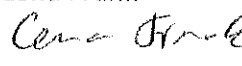
SP Fraktion  
Anna Tanner

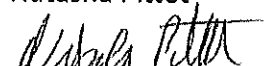
Passerelle  
Ruth Tennenbaum

Grüne Fraktion  
Lena Frank

PRR Fraktion  
Natasha Pittet









## Beantwortung

**des überparteilichen Postulates 20190255, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Lena Frank, Grüne, Anna Tanner, SP, «Mehr Schutz von Migrantinnen, Aufenthaltssicherheit für Mütter und Kinder»**

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat ersucht, sich beim Staatssekretariat für Migration (SEM) und beim Kanton Bern bei unten genannten konkreten Fällen einzusetzen, damit diese ihre Handlungsspielräume zum Schutz von Migrantinnen voll ausschöpfen.

1. Sind Migrantinnen Opfer von häuslicher Gewalt, so soll ihnen eine Aufenthaltssicherheit zugesprochen werden z.B. mit einem humanitären B Status, wenn sie sich von ihrem Schweizer Partner trennen wollen und zwar unabhängig der bisherigen Aufenthaltsdauer.
2. Bei der Trennung/Scheidung von Migrantinnen, die aus Konfliktregionen stammen und Schweizer Kinder haben (da mit einem Schweizer verheiratet), sollen weder Kinder noch die Mütter zusätzlich diskriminiert und in das Herkunftsland der Mutter ausgeschafft werden. Die Stadt soll sich für einen geregelten Aufenthaltsstatus für die Mutter beim Bund einsetzen, so dass sie und die Kinder in der Schweiz ein Bleiberecht haben.

Der Gemeinderat nimmt zu den formulierten Anliegen wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat unterstützt das dem Postulat zu Grunde liegende Anliegen. Gewaltbetroffene Migrantinnen und Migranten sollen bei Trennung oder Scheidung von ihren Partnern bzw. Partnerinnen besonders geschützt werden und ihnen sowie ihren Kindern sollen im Rahmen von Gesetz und Gerichtspraxis die für diese Fälle vorgesehenen Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligungen finden sich im Ausländerrecht des Bundes. Für Niedergelassene mit einer Aufenthaltsbewilligung C kommt Artikel 50 Absatz 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Anwendung, worin festgehalten ist, dass nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiterbesteht, wenn

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a erfüllt sind; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Gemäss Absatz 2 von Artikel 50 AIG können wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit des Bundes (VZAE) regelt denselben Sachverhalt für Personen mit Aufenthaltsbewilligung B und hält fest, dass nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft die im Rahmen des Familiennachzugs nach Artikel 44 AIG erteilte Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und der Kinder verlängert werden, wenn

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sind; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Gemäss Absatz 2 von Artikel 77 VZAE können wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Gesuche um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wie oben beschrieben sind an die kantonalen Migrationsbehörden zu richten. Gesuche von Personen mit Wohnsitz in der Stadt Biel werden erstinstanzlich von den städtischen Einwohner- und Spezialdiensten beurteilt, welche im Sinne des Bundesrechts als kantonale Migrationsbehörde gelten.

Kann mittels Vorbringen der von den betroffenen Personen vorgebrachten Gründe das Vorliegen ehelicher Gewalt glaubhaft gemacht werden, haben die kantonalen Migrationsbehörden für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration des Bundes (SEM) einzuholen. Die kantonalen Migrationsbehörden begründen dabei gegenüber dem SEM ihren Antrag auf Zustimmung jeweils umfassend und führen sämtliche für eine Verlängerung sprechenden Gründe auf.

Erachten die kantonalen Migrationsbehörden hingegen die vorgebrachten Gründe nicht als ausreichend für die Glaubhaftmachung ehelicher Gewalt und verweigern sie daher die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, so kann der negative Entscheid an das kantonale Verwaltungsgericht und dann allenfalls an das Bundesgericht weitergezogen werden. Beim nahehelichen Härtefall gestützt auf Art. 77 VZAE kann der Fall lediglich an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden, da kein Rechtsanspruch besteht.

Den Migrationsbehörden von Bund und Kanton kommt bei der Würdigung des jeweiligen Sachverhaltes - wie im Postulat erwähnt - ein Beurteilungsspielraum zu. Dieses Ermessen ist von den kantonalen Behörden und vom SEM innerhalb des erwähnten Spielraums pflichtgemäss auszuüben. Die Behörde muss sich von sachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften entsprechenden Erwägungen leiten lassen und darf keine allgemeinen Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzen. Tun sie dies nicht, wird ihr Entscheid auf Beschwerde hin von der zuständigen Rechtsmittelinstanz aufgehoben und das Gesuch ist neu zu beurteilen. Eine direkte, fallbezogene Einflussnahme des Gemeinderates auf das SEM bzw. die kantonalen Gerichtsbehörden, wie im Postulat verlangt, ist nach Auffassung des Gemeinderates im Lichte der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, wie sie weiter oben dargelegt worden sind, daher weder zulässig noch notwendig.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20190255 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20.11.2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Überparteiliches Postulat 20190255

20190255  
20.11.2019  
DSS  
PRA

## Überparteiliches Postulat

### Mehr Schutz von Migrantinnen, Aufenthaltssicherheit für Mütter und Kinder

Der Gemeinderat wird gebeten sich beim SEM und beim Kanton Bern bei unten genannten konkreten Fällen einzusetzen und ihre Handlungsspielräume zum Schutz von Migrantinnen voll auszuschöpfen.

1. Sind Migrantinnen Opfer von häuslicher Gewalt, so soll ihnen eine Aufenthaltssicherheit zugesprochen werden z.B. mit einem humanitären B Status, wenn sie sich von ihrem Schweizer Partner trennen wollen und zwar unabhängig der bisherigen Aufenthaltsdauer.
2. Bei der Trennung/Scheidung von Migrantinnen, die aus Konfliktregionen stammen und Schweizer Kinder haben (da mit einem Schweizer verheiratet) sollen weder Kinder noch die Mütter zusätzlich diskriminiert und in das Herkunftsland der Mutter ausgeschafft werden. Die Stadt soll sich für einen geregelten Aufenthaltsstatus für die Mutter beim Bund einsetzen, so dass sie und die Kinder in der Schweiz ein Bleiberecht haben.

#### Begründung:

Verheiratete Migrantinnen, welche Opfer von häuslicher Gewalt werden, wagen sich oft nicht aus der Gewaltspirale auszubrechen und sich trennen und dann scheiden zu lassen. Grund dafür ist, dass sie vielfach ihren Aufenthaltsstatus verlieren, sollten sie noch nicht genügend lange in der Schweiz sein, um eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Diese Tatsache ist stossend, weil Opfer damit doppelt bestraft werden. Die Stadt hat einen nicht unwesentlichen Handlungsspielraum bei der Genehmigung von Aufenthalten, dieser sollte zu Gunsten der Opfer gegenüber dem Bund und dem Kanton genutzt und voll ausgeschöpft werden.

Ausländischen Müttern von Kindern die in der Schweiz geboren sind, sollte bei einer Trennung das Bleiberecht zugesichert werden, insbesondere wenn im Herkunftsland der Mutter der Kindern keine Perspektiven aufgrund von kriegsrischen Konflikten oder humanitären Risiken auf ein würdiges Leben möglich ist und die Kinder an einem Ort aufwachsen müssen, mit dem sie keinen Bezug haben. Auch da drängt sich ein humanitärer B Status auf, den die Stadt gegenüber dem Bund für die Betroffene einfordern und beantragen soll und so ihre Möglichkeiten zu Gunsten der Frauen auszuschöpfen.

Biel, 26. Juni 2019

Ruth Tennenbaum, Passerelle

Lena Frank, Grüne

Anna Tanner, SP

*[Handwritten signatures and notes below the printed names]*



## Réponse

### **au postulat 20190342, Myriam Roth, Groupe Les Verts, «Préoccupons-nous des placements d'urgence pour les mineurs francophones de Bienne»**

Suite à des articles de presse à ce sujet, l'intervenante fait part de ses inquiétudes quant au manque de places dans des institutions pour accueillir des enfants et des adolescentes et adolescents francophones lorsque des situations de crise ne leur permettent plus d'habiter dans leurs familles d'origine.

#### **Remarque préliminaire:**

Le Département de la protection de l'adulte et de l'enfant (PAE) de la Ville de Bienne a actuellement 132 enfants placés dans des familles d'accueil et dans des institutions spécialisées. 44 d'entre eux sont francophones et résident à Bienne. Le manque de places d'accueil d'urgence rapporté dans les médias s'explique par la fermeture ces dernières années du foyer d'éducation de Prêles et du foyer des jeunes de Saint-Imier. De plus, les cantons francophones voisins ont fortement réduit leur offre, ce qui rend plus difficile le placement d'enfants dans un autre canton. La situation est donc effectivement préoccupante. C'est pourquoi l'association «Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et de Bienne francophone (PIEA)» a vu le jour en 2015. Celle-ci réunit des spécialistes des services sociaux, de l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte et de différentes institutions qui accueillent des enfants. Depuis sa création, l'association a pour but principal d'analyser la problématique en étroite collaboration avec le Canton et de trouver des solutions idoines. Dans le cadre de sa fonction, le responsable du Département PAE donne des conseils à l'association et assure le lien avec le Canton.

L'intervenante demande d'examiner la situation dans le domaine des placements d'urgence en institution d'enfants et d'adolescents francophones, et plus particulièrement:

- 1. de fournir une analyse détaillée des institutions actuellement existantes et le nombre de places à disposition sur la région, accessibles pour les enfants de la ville de Bienne:**

Actuellement, il existe 15 institutions résidentielles dans le Jura bernois et à Bienne proposant au total 217 places pour des enfants et des jeunes francophones. Toutefois, ces institutions n'accueillent pas que des enfants et jeunes Biennois; elles sont à disposition des autorités de toute la Suisse romande. Des informations détaillées sur l'offre actuelle sont disponibles dans le rapport d'évaluation du 10 juin 2019 de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE) du Canton de Berne:

[https://www.jgk.be.ch/jgk/fr/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/besonderer-foerder--und-oder-schutzbedarf/aktuell.assetref/dam/documents/JGK/KJA/fr/JA/KJA\\_bFSL\\_Bericht-Leistungen-für-Kinder-mit-einem-besonderen-Förder-und-Schutzbedarf\\_fr.pdf](https://www.jgk.be.ch/jgk/fr/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/besonderer-foerder--und-oder-schutzbedarf/aktuell.assetref/dam/documents/JGK/KJA/fr/JA/KJA_bFSL_Bericht-Leistungen-für-Kinder-mit-einem-besonderen-Förder-und-Schutzbedarf_fr.pdf)

- 2. de collaborer et d'activer les instances cantonales afin d'améliorer et d'accélérer le processus en matière de placement d'urgence:**

Au vu du titre de l'intervention parlementaire, le présent point est compris comme un mandat d'examen. C'est en ce sens que le Conseil municipal y répond.

Comme mentionné ci-avant, la PIEA a pris l'initiative de lutter contre le manque de places d'accueil d'urgence pour les enfants et les adolescentes et adolescents francophones. La Ville de Bienne, représentée par le responsable du Département PAE, est impliquée dans ce processus depuis le départ. Un premier examen de la situation a déterminé dans quels secteurs de l'accueil des enfants il manquait des places. En dehors du rapport de la JCE mentionné au point 2, le besoin en places d'accueil d'urgence a aussi fait l'objet de cette analyse. Les résultats ont été publiés dans un rapport de la Direction cantonale de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP). Le besoin en places de ce type est avéré. Les deux rapports vont servir de base aux prochaines étapes. Celles-ci prévoient qu'à l'automne, un groupe de coordination, composé de représentantes et représentants du Conseil du Jura bernois (CJB), du Conseil des affaires

francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF), de l'Administration cantonale, des institutions, des services sociaux (y compris le Département PAE de la Ville de Bienne) et de l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA), se penche sur un projet concret d'offres adaptées aux besoins. Contrairement aux craintes exprimées par l'intervenante, ce travail se fait indépendamment de l'élaboration de la Loi cantonale sur l'encouragement et la protection qui devrait entrer en vigueur en 2022. Le Conseil municipal estime que la forme décrite d'implication de la Ville de Bienne est appropriée.

Au vu de ce qui précède, le mandat d'examen du présent postulat est satisfait, raison pour laquelle le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat 20190342 et de le radier du rôle comme étant réalisé.

Bienne, le 27.11.2019

**Au nom du Conseil municipal**

Le maire:

La chancelière municipale:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe:

- Postulat 20190342



Vorstoss Nr. / Interv. no: 20190342  
Termin GR / Délai CM: 22.01.2020  
Direktion / Direction: DSS  
Mitbericht / Corapport: Alle DIR + STK

Postulat : préoccupons-nous des placements d'urgence pour les mineurs francophones de Bienne

Un article de la RTS info parût le 5 septembre 2019 nous le confirme, « Le Jura bernois souffre du manque de places pour accueillir en urgence les enfants et les adolescents. Les francophones du canton de Berne sont nettement défavorisés. »<sup>1</sup>

Afin de garantir une protection et une gestion adaptée des situations de crises familiales, ce postulat demande au conseil municipal :

- De fournir une analyse détaillée des institutions actuellement existantes et le nombre de place à disposition sur la région, accessibles pour les enfants de la ville de Bienne.
- De collaborer et d'activer les instances cantonales afin d'améliorer et d'accélérer le processus en matière de placement d'urgence.

Développement :

En effet, lorsqu'il s'agit de placer un enfant qui se trouve dans une situation de crise familiale, les infrastructures manquent et il devient presque impossible de répondre aux sollicitations et requêtes en matière de protection de la jeunesse.

Chaque enfant et/ou adolescent doit avoir la possibilité d'être placé, suivi et soutenu lorsqu'il rencontre de s difficultés ou qu'il vit une situation de crise. Malheureusement, en l'état actuel, faute de lieux adaptés aux différentes problématiques, il/elle se retrouvera peut-être en milieu hospitalier, dans une institution de langue suisse-allemande ou encore, à attendre au poste de police.

Il est prévu qu'une nouvelle loi soit instaurée en 2022. Les enfants et/ou adolescent actuellement en situation d'urgence ne peuvent attendre trois ans avant d'avoir une solution concrète.

Bienne, le 19 septembre 2019

Myriam Roth, Fraction Les Verts / Grüne

*[Signatures]*

<sup>1</sup> <https://www.rts.ch/info/regions/berne/10687637-manque-de-places-d-accueil-d-urgence-pour-mineurs-dans-le-jura-bernols.html>



## Anhang Nr. 8

### **Beantwortung**

**des überparteilichen Postulates 20190254, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Lena Frank, Grüne, Anna Tanner, SP, «Spezifische Förderung von Migrantinnen bei der Diplomanerkennung»**

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat aufgefordert, aus den Fördermitteln der Integrationsförderung Mittel zu reservieren, um Frauen mit ausländischem Ausbildungsabschluss bei der Übernahme von anfallenden Gebühren im Anerkennungsverfahren zu unterstützen.

Der Gemeinderat beurteilt das Anliegen wie folgt:

Er begrüsst grundsätzlich die Idee, ausländische Personen bei der Anerkennung ihrer Abschlüsse zu unterstützen, da dies das Armutsrisiko von Migrantinnen und Migranten verringern und auch dem Fachkräftemangel in der Region positiv entgegenwirken kann. Die Hauptaufgabe der Fachstelle Integration liegt darin, Angebote und Tätigkeiten im Bereich der Integration wirkenden Institutionen zu koordinieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, solche Institutionen zu beraten und allenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, neue Projekte zu initiieren, den Gemeinderat in seiner übergeordneten Politik mit spezifischem Know-how zu unterstützen etc.

Der Gemeinderat ist bereit zu prüfen, inwiefern es bereits Institutionen und Stiftungen gibt, welche Personen finanziell im Anerkennungsverfahren unterstützen und wie die Aktivität von solchen Organisationen seitens der Stadt Biel entsprechend gefördert werden kann.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20190254 erheblich zu erklären.

Biel, 20. November 2019

### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Überparteiliches Postulat 20190254

20190254  
20.11.2019  
DSS  
PRA

## Überparteiliches Postulat

### Spezifische Förderung von Migrantinnen bei der Diplomanerkennung

Der Gemeinderat wird gebeten aus den Fördermitteln der Integrationsförderung Mittel zu reservieren, um Frauen mit ausländischen Diplomen bei der Anerkennung nicht nur wie bisher fachliche Beratung und Begleitung durch die Fachstelle Integration zu gewähren, sondern auch bei der Übernahme von allfällenden Spesen wie Einschreibe- oder Kursgebühren um Migrantinnen finanziell zu unterstützen.

#### Begründung:

Die Petition zum Frauenstreik fordert, dass diese sehr geringe finanzielle Unterstützung den Migrantinnen gewährt wird beim Prozess der Anerkennung von Diplomen. Vielfach ist es für Migrantinnen ein wesentlicher Hinderungsgrund, die Anerkennung ihrer Diplome voranzutreiben und die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, weil sie sich schlicht die Kosten für Einschreibe- oder Kursgebühren nicht leisten können. Mit wenigen Tausend Franken pro Jahr könnte die Integrationsfachstelle eine grosse Wirkung entfalten, wenn sie auf Gesuch der Migrantin hin allfällige Spesen oder Kursgebühren auf dem Weg der Diplomanerkennung übernehmen würde. Damit wird den Frauen wesentlich bessere berufliche Perspektiven zu einer qualifizierten Arbeitsstelle eröffnet, was nachhaltig das Armutsrisiko verringert.

Biel, 26. Juni 2019

Ruth Tennenbaum, Passereile

*Ruth Tennenbaum*

Lena Frank, Grüne

*Lena Frank*

Anna Tanner, SP

*A. Tanner*

*S. C.*

*M. Müller*

*W. Rott*

*S. Muri*

*C. P.*

*P. Müller*

*B. R.*

*M.*

*U. St.*

*H. P.*

*P. J.*  
*V. L. G.*

*S. H.*

*J. F.*



## Anhang Nr. 9

### Beantwortung

**des überparteilichen Postulates 20190253, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Lena Frank, Grüne, Anna Tanner, SP, «Raschere Erteilung der Aufenthaltsbewilligung»**

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten sicherzustellen, dass die Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste bei Gesuchen um eine Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung spätestens innert 30 Tagen nach Ablauf der bisherigen Bewilligung über die Erneuerung befunden hat. Sollte der ESD dem nicht nachkommen, erhalten die betroffenen Personen ein Schreiben mit einer Rechtsmittelbelehrung und einer Begründung warum die Erneuerung (noch) nicht erfolgen kann.

Der Gemeinderat beantwortet den Vorstoss wie folgt:

Die Erteilung, Erneuerung oder Verlängerung von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen von ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Stadt Biel obliegt nach geltender Gesetzgebung den Einwohner- und Spezialdiensten der Stadt Biel. Sie treffen die Entscheidungen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer nach Massgabe des Bundesrechts.

Von Januar bis August 2019 sind von den Einwohner- und Spezialdiensten 3'531 Ausweisverlängerungen vorgenommen worden. Die Bearbeitung von Dossiers, bei welchen die Unterlagen komplett eingereicht worden sind und bei welchen keine besonderen Abklärungen vorgenommen werden müssen, werden in der Regel innerhalb von 60 Tagen abschliessend bearbeitet.

Bei der Beurteilung des Gesuchs um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Permis B) wird insbesondere auch der Grad der erfolgten Integration der betreffenden Person abgeklärt. In zahlreichen Dossiers müssen deshalb Abklärungen vorgenommen und Dokumente wie Betreibungs- oder Strafregisterauszüge sowie Berichte von unterschiedlichen Verwaltungsstellen eingeholt werden. In Fällen von nicht ausreichend erfolgter Integration kann sich der Abschluss einer Integrationsvereinbarung als notwendig erweisen. All diese Tätigkeiten nehmen Zeit in Anspruch, die eingesetzt werden muss, um die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Anspruches auf Verlängerung der Bewilligung vorzunehmen.

Bei der Verlängerung von Niederlassungsbewilligungen (Permis C) erwies es sich bis Ende 2018 nicht als notwendig zu prüfen, ob im jeweiligen Fall Sozialhilfe bezogen worden ist, wenn sich die betroffene Person seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hatte. Der Bezug von Sozialhilfe konnte bei dieser Ausgangslage in keinem Fall zu einer Nichtverlängerung der Bewilligung führen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) auf den 1. Januar 2019 gilt der Widerrufgrund des dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezugs neu auch für seit über 15 Jahren anwesende Niedergelassene. Stand Januar 2019 waren in Biel damit rund 800 zusätzliche Dossiers zu prüfen. Gleichzeitig wurde mit der Gesetzesrevision die Möglichkeit der sog. Rückstufung beim Vorliegen von Integrationsdefiziten eingeführt. Dies bedeutet in der Praxis, dass nun auch dort Massnahmen getroffen werden müssen, wo (noch) kein Widerrufgrund erfüllt ist (z.B. bei Vorhandensein von Schulden, bei erfolgtem Sozialhilfebezug im tieferen Bereich oder bei fehlenden Sprachkenntnisse etc.), was einen weiteren erheblichen Mehraufwand mit sich bringt.

Angesichts der obenstehenden Ausführungen legt der Gemeinderat grossen Wert auf die Feststellung, dass es – entgegen den in der Begründung zum Vorstoss gemachten Aussagen – nicht so ist, dass Dossiers von sozialhilfebeziehenden Migrantinnen und Migranten von der städtischen Migrationsbehörde absichtlich schleppend behandelt werden und alles versucht wird,

diese besonders unter Druck zu setzen. Es ist vielmehr im geltenden Recht vorgesehen, dass die zuständigen Behörden unter anderem bei Vorliegen von Sozialhilfebezug besondere und Zeit in Anspruch nehmende Abklärungen zwingend vornehmen müssen.

Für den Gemeinderat ergibt sich aus den oben aufgeführten Gründen, dass es sich als unmöglich erweist, dem Anliegen der Postulantinnen, wonach alle Ausweisverlängerungen innerhalb von 30 Tagen vorgenommen werden sollen, nachzukommen. Auch wenn die Dossiers nach Eingang des Gesuchs sofort an die Hand genommen werden und das Verfahren ohne Verzögerung durchgeführt werden kann, dauert dieses in verschiedenen Konstellationen unausweichlich länger als 30 Tage.

Seit Jahren erhalten Gesuchstellende, welche dies wünschen von den Einwohner- und Spezialdiensten eine schriftliche Bestätigung, welche Auskunft darüber gibt, dass sich ihre jeweilige Aufenthaltsbewilligung im Verlängerungsverfahren befindet, die betroffene Person bis zum Abschluss des Verlängerungsverfahrens ihren Aufenthaltsstatus behält und während des laufenden Verlängerungsverfahrens ein Stellenantritt, resp. eine Erwerbstätigkeit nach den geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Die Abgabe eines Schreibens mit materiellem Aussagen zu einem möglichen Ausgang des Verfahrens mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist aufgrund der geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen weder gesetzlich vorgesehen noch denkbar. Die städtischen Behörden sind mit anderen Worten an die übergeordneten Bestimmungen gebunden und können in ihrem Verwaltungshandeln von diesen nicht abweichen.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20190253 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20. November 2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Überparteiliches Postulat 20190253

20190253  
26.11.2019  
DSS  
PRA

## Überparteiliches Postulat

### Raschere Erteilung der Aufenthaltsbewilligung

Der Gemeinderat wird gebeten sicherzustellen, dass die zuständige Stelle bei den Einwohner- und Spezialdiensten Gesuche um eine Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung spätestens innert 30 Tagen nach Ablauf der bisherigen Bewilligung über die Erneuerung befunden hat. Sollte der Dienst dem nicht nachkommen, erhalten die Betroffenen Personen ein Schreiben mit einer Rechtsmittelbelehrung und einer Begründung warum die Erneuerung (noch) nicht erfolgen kann.

### Begründung:

Erneuerungen von Aufenthalten werden insbesondere bei sozial benachteiligten (von Sozialhilfe abhängige) MigrantInnen und Migranten nur sehr schleppend erneuert. Es wird alles versucht, um die bereits vulnerablen Personen noch mehr unter Druck zu setzen, indem von ihnen mehr Erwerbstätigkeit gefordert und mit einem Entzug gedroht wird, sollten die Personen dieser Forderung nicht nachkommen. So sehen sich zahlreiche Personen mit monatelangen Wartezeiten konfrontiert und im Unklaren gelassen.

Lange Wartezeiten für die Genehmigung hat gegenteilige Effekte als eine Verbesserung der Lebenssituation. Im Gegenteil es schafft Rechtsunsicherheit, schwächt die Personen bei ihren Bemühungen im Integrationsprozess und verhindert auch die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit.

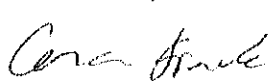
Die Stadt müsste also vielmehr alles daransetzen, dass Migrantinnen und Migranten mit einem geregelten Status ihre Lebensgrundlage aufbauen können als ihnen den Druck unnötig zu erhöhen.

Biel, 26. Juni 2019

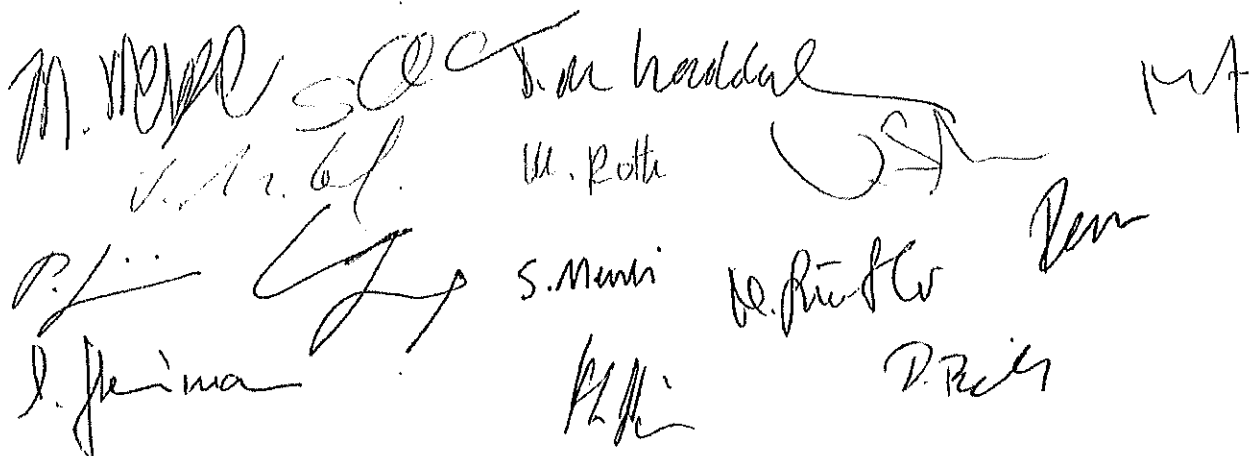
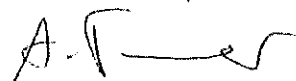
Ruth Tennenbaum, Passerelle



Lena Frank, Grüne



Anna Tanner, SP





## Beantwortung

Anhang Nr. 10

**des Postulats 20190383, Levin Koller und Miro Meyer, JUSO, «Biel soll über das kommunale Ausländer\*innenstimmrecht selbst entscheiden können»**

---

*Der Gemeinderat wird ersucht, beim Kanton vorstellig zu werden, damit dieser die rechtlichen Grundlagen schafft, das kommunale Ausländerstimmrecht einführen zu können.*

Der Gemeinderat teilt die Stossrichtung der Postulanten und unterstützt deren Anliegen. Er würde dem Stadtrat die Einführung des Ausländerstimmrechts in kommunalen Angelegenheiten beantragen, wenn die kantonale Gesetzgebung dies zulassen würde. Daher ist er gerne bereit gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Bern im Rahmen der regelmässigen Treffen das Anliegen vorzubringen.

Der Gemeinderat macht aber darauf aufmerksam, dass dieser Weg keine verbindliche Wirkung entfalten kann. Aus seiner Sicht wäre es deshalb zielführender, wenn die Postulanten interessierte Mitglieder des Grossen Rates dazu motivieren könnten einen entsprechenden Vorstoss im Kantonsparlament einzureichen (Antrag auf Änderung des Gemeindegesetzes, Art. 13 bzw. der Verfassung, Art. 114) oder wenn aus ihren Reihen eine entsprechende Volksinitiative lanciert würde.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, das Postulat 20190383 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 27. November 2019

### Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:  
Postulat 20190383

**Postulat:**

20190383

**Biel soll über das kommunale Ausländer\*innenstimmrecht selbst entscheiden können**

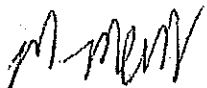
Der Gemeinderat soll beim Kanton vorstellig werden, damit dieser die rechtlichen Grundlagen schafft, dass Gemeinden das kommunale Ausländer\*innenstimmrecht selbständig einführen können. Die Kompetenz zur Einführung des kommunale Ausländer\*innenstimmrechts soll so auf die Gemeinden übertragen werden.

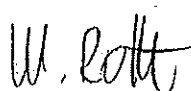
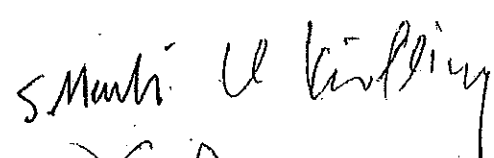
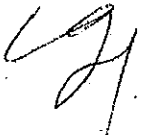
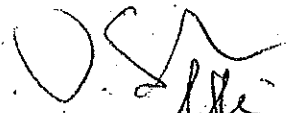
**Begründung**

Keine andere Gemeinde im Kanton Bern hat einen so hohen Ausländer\*innenanteil wie die Stadt Biel. Ein Drittel unserer Mitmenschen ist, allein aufgrund der Farbe ihres Passes, von der politischen Teilhabe ausgeschlossen. Leider kann diese himmelschreiende Ungerechtigkeit nicht auf städtischer Ebene behoben werden. Es ist jedoch absolut unverständlich, wieso Gemeinden nicht selbst entscheiden können, ob Ausländer\*innen der eigenen Gemeinde das kommunale Stimmrecht haben oder nicht. Deshalb soll sich der Gemeinderat beim Kanton dafür einsetzen, dass die Möglichkeit für das kommunale Ausländer\*innenstimmrecht geschaffen wird und die Kompetenz zu deren Einführung den Gemeinden zugesprochen wird.

Biel/Bienne, 24.10.2019

  
Levin Koller (JUSO)

  
Miro Meyer (JUSO)

  
Karim Haddad  
  
M. Kott  
  
S. Marti  
  
C. Frank  
  
V. Kott  
  
S. Marti  
  
A. Kott



## Beantwortung

### des Postulates 20190256, Urs Scheuss, Fraktion Grüne, «Plätze für Fahrende»

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat aufgefordert

- gemeinsam mit den Gemeinden in der Region ausreichende Infrastrukturen für die Fahrenden (Durchgangsplätze, Standplätze etc.) sicher zu stellen (Punkt 1) und
- dem Stadtrat die gemeinderätliche Politik gegenüber Fahrenden aufzuzeigen (Punkt 2).

Der Gemeinderat beantwortet das Postulat nach erfolgter Prüfung der deponierten Anliegen wie folgt:

### Einleitende Bemerkungen

In der Schweiz werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik grundsätzlich drei Kategorien von Plätzen für Fahrende unterschieden:

Als "Standplätze" werden Plätze bezeichnet, welche einer dauerhaften Wohnnutzung durch Schweizer Fahrende dienen. Dauerhafte Nutzung bedeutet, dass dort Schweizer Fahrende ihre Wohnwagen zwecks Wohnnutzung über das ganze Jahr oder ausserhalb der Reisezeit der Fahrenden (in der kalten Jahreszeit) abstellen und darin wohnen. Ein solcher Platz wird von der Stadt Biel seit Jahrzehnten auf dem Platz an der Lindenhofstrasse 69a in Mett betrieben.

Als "Durchgangsplätze" werden Plätze bezeichnet, welche einer kurzen Wohnnutzung (zwei bis drei Wochen) von Schweizer Fahrenden während deren Reisezeit in der warmen Jahreszeit dienen. Ein solcher wird von der Stadt Biel provisorisch seit 2014 auf dem Parkplatz neben den Schrebergärten am Ende der Zürichstrasse betrieben.

Als "Transitplätze" werden Plätze bezeichnet, die von ausländischen Fahrenden während deren Reisezeit in der warmen Jahreszeit genutzt werden für eine Aufenthaltsdauer von einer bis vier Wochen. In unserer Region hat die Gemeinde Brugg in den Jahren 2018 und 2019 auf 2 Jahre befristet einen solchen Platz betrieben.

Schweizerische Fahrende sind eine anerkannte, nationale Minderheit. Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz von nationalen Minderheiten im Oktober 1998 hat sich die Schweiz verpflichtet, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglicht, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die Existenz von Durchgangsplätzen ist Voraussetzung dafür, dass Schweizer Fahrende ihre Kultur leben können.

Bei der Erstellung von Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende handelt es sich um eine Thematik, welche juristisch mehrheitlich im Bereich der Raumplanung angesiedelt ist. Nach geltender Gesetzgebung des Bundes obliegt der Vollzug der entsprechenden eidgenössischen Gesetzgebung (Raumplanungsgesetz und -verordnung) den Kantonen. Mit den "Richtplananpassungen 2010" (in Kraft seit 15.08.2011) hat der Regierungsrat des Kantons Bern ein Massnahmenblatt zum Thema Fahrende in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Das Massnahmenblatt D\_08 zeigt das Vorgehen für die Schaffung von neuen Stand-, Durchgangs und Transitplätzen auf.

Gestützt auf das Massnahmenblatt D\_08 erteilte der Regierungsrat im Jahr 2011 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) den Auftrag, eine Standortevaluation für neue Plätze für Fahrende durchzuführen. Im Rahmen der Ausarbeitung des regierungsrätlichen "Standortkonzepts für Fahrende im Kanton Bern" hat sich die Stadt Biel auf Einladung des innerhalb der JGK zuständigen Amtes für

Gemeinden und Raumordnung in der Folge an den Arbeiten beteiligt. Vom AGR ebenfalls in die Arbeiten miteinbezogen worden ist der Verein seeland.biel/bienne.

Die Ergebnisse der vorstehend beschriebenen Evaluation sind im Jahr 2013 im regierungsrätlichen "Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern" zusammengefasst worden. Darin werden vom Regierungsrat nebst der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Fahrenden auch die verschiedenen Platzarten sowie die damit verbundenen Erstellungs- und Betriebskosten erläutert. Die Abklärungen zur Bedarfevaluation haben ergeben, dass im Kanton Bern kein zusätzlicher Bedarf besteht an Standplätzen für Schweizer Fahrende.

Der ausgewiesene Bedarf an Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Bern ist auf sieben festgelegt worden. Der Kanton ist laufend daran, diese Plätze zu realisieren.

Transitplätze für ausländische Fahrende werden in der gesamten Schweiz rund 10 benötigt. Die Suche nach solchen Transitplätzen stellt eine interkantonale Aufgabe dar. Entsprechend liegt hierfür die Federführung beim Bund und den Kantonen. In den Jahren 2011 und 2012 ist seitens der Stadt Biel gemeinsam mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geprüft worden, ob am Ende der Zürichstrasse – auf dem Parkplatz der ehemaligen Zentralschiessanlage – ein Pilotprojekt für einen Transitplatz für ausländische Fahrende realisiert werden könnte.

Aufgrund des zu beanstandenden Verhaltens der dort versuchsweise während einigen Monaten tolerierten ausländischen Fahrenden und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung sahen sich die zuständigen Behörden jedoch gezwungen, den Versuch abzubrechen und den Parkplatz für ausländische Fahrende unzugänglich zu machen.

Im Jahr 2014 hat der Regierungsrat die kantonale Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) beauftragt, neben den Plätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Bern ein bis zwei Transitplätze für ausländische Fahrende zu schaffen (RRB 691/2014). Die Schaffung eines solchen in Meisberg ist vom Grossen Rat im Jahr 2016 abgelehnt worden. Derzeit steht eine Volksabstimmung über einen Transitplatz in Wileroltigen an, weil gegen den vom Grossen Rat im März 2013 in diesem Zusammenhang gesprochenen Kredit das Referendum ergriffen worden ist.

### **Beantwortung von Punkt 1.**

Wie im Rahmen der einleitenden Bemerkungen hergeleitet, liegt die Zuständigkeit für die konkrete Schaffung von Durchgangs- und Transitplätzen bei den Kantonen. Im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalterämter von der zuständigen kantonalen Direktion beauftragt worden, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden provisorische Transitplätze zu schaffen, um die Zeit bis zur Schaffung von definitiven Plätzen zu überbrücken.

Die Stadt Biel nimmt im Vergleich zur allergrössten Mehrheit der übrigen Gemeinden in der Region bereits jetzt ihre Verantwortung wahr und trägt in überdurchschnittlichem Umfang Verantwortung und Kosten. So betreibt sie einen Standplatz sowie einen provisorischen Durchgangsplatz für Fahrende. Sie hat auch geprüft, ob ein städtisches Grundstück zur Verfügung steht, welches aufgrund seiner Beschaffenheit für den Aufenthalt von ausländischen Fahrenden geeignet ist und gleichzeitig das Umfeld derart ausgestaltet ist, dass es nicht zu massgeblichen Konflikten mit der umliegenden Nachbarschaft kommt. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Weiter ist der Gemeinderat bereit Hand zu bieten gegen Entschädigung und im Auftrag des Kantons bei dem Betrieb eines sich in der Region befindenden Transitplatzes mitzuwirken, sofern das Regierungsstatthalteramt nach Schliessung des provisorischen Transitplatzes in Brugg einen geeigneten Ersatzstandort findet.

## Beantwortung von Punkt 2.

Die politischen Aspekte im Zusammenhang mit der Frage des Umgangs der öffentlichen Hand mit Fahrenden erweisen sich - wie aus den obenstehenden Ausführungen erhellt - als vielschichtig. Aus der Beantwortung von Punkt 1. geht hervor, dass die Stadt Biel bereits einen wichtigen Beitrag zur Lösung der bestehenden Probleme beiträgt und über einen entsprechenden Leistungsausweis verfügt.

In operativer Hinsicht ist festzuhalten, dass es im Jahr 2015 in der Stadt Biel zu einer Häufung von illegalen Besetzungen von privaten und öffentlichen Grundstücken durch ausländische Fahrende gekommen war. Die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben zu einer erheblichen Belastung von massgeblichen Teilen der Bevölkerung und des gesamten Wirtschaftsstandorts «Bözingenfeld» geführt. Daraus hat sich die Notwendigkeit einer konsequenten Vorgehensweise gegen dieses Phänomen ergeben. Die städtischen Behörden tolerieren seither prinzipiell keine illegalen Landbesetzungen mehr und ergreifen dagegen die faktisch möglichen sowie die rechtlich zulässigen Mittel, sofern sie verhältnismässig erscheinen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, sind doch in den vergangenen drei Jahren die illegalen Landbesetzungen durch ausländische Fahrende in der Stadt Biel deutlich zurückgegangen. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, bis auf Weiteres in operativer Hinsicht an der konsequenten Vorgehensweise gegen illegale Landbesetzungen festzuhalten.

Gestützt auf die obgenannten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20190256 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20. November 2019

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage: Postulat 20190256



Vorstoss Nr. / Interv. no: 70190256  
Termin GR / Délai CM: 20.11.2019  
Direktion / Direction: DSS  
Mitbericht / Corapport: PRA, FID, BEU

Postulat

## Plätze für Fahrende

Der Gemeinderat wird aufgefordert,

1. gemeinsam mit den Gemeinden in der Region ausreichende Infrastrukturen für die Fahrenden (Durchgangsplätze, Standplätze etc.) sicher zu stellen und
2. dem Stadtrat die gemeinderätliche Politik gegenüber Fahrenden aufzuzeigen.

### Begründung

Das Angebot an Stand- und Durchgangsplätzen ist in der Schweiz massiv zurückgegangen. Das zeigen regelmässige Erhebungen der Stiftung „Zukunft Schweizer Fahrende“.<sup>1</sup> Die Folge sind vermehrt Konflikte wie diesen Monat auf dem ehemaligen Expo-Gelände. Der Nutzungsdruck auf die raren freien Flächen in den Agglomerationen ist gestiegen, die Bedürfnisse der fahrenden Minderheiten werden oft als letztes berücksichtigt oder es werden nicht geeignete Grundstücke angeboten.

Die Fahrenden in der Schweiz gelten als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, welches die Schweiz 1998 ratifiziert hatte. In seinem Urteil vom 28. März 2003 hat das Bundesgericht gestützt auf dieses Rahmenübereinkommen das Recht der Fahrenden auf ihre fahrende Lebensweise und damit auf angemessene Halteplätze ausdrücklich anerkannt.

Auf dieser Grundlage hatte der Regierungsrat des Kantons Bern im Juni 2011 ein Konzept für Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende verabschiedet.<sup>2</sup> Dieses erläutert Grundlagen zum Thema und regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Fahrenden bei der Planung, Realisierung und beim Betrieb von Halteplätzen. Die Gemeinden sind dabei für die folgenden Aufgaben zuständig (Seite 8 des Konzepts):

- Sichern der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze im Rahmen der Ortsplanung
- Betrieb und Betreuung der Plätze; die Gemeinden sorgen für den Unterhalt und für die Aufsicht über Ruhe und Ordnung

Der Handlungsbedarf ist enorm. Die Stadt Biel ist in der Verantwortung.

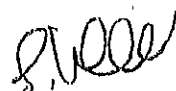
Biel/Bienne, 26.06.2019

  
Urs Scheuss, Grüne / Les Verts

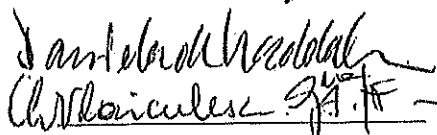
S. Manti



Cerafrance



N. Meyer

  
Daniel Brühl

W. Rott







<sup>1</sup> <https://www.stiftung-fahrende.ch/de/informationen/halteplaetze/103.html>

<sup>2</sup> [https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale-raumplanung/fahrende/erkennung\\_nat\\_minderheit.html](https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale-raumplanung/fahrende/erkennung_nat_minderheit.html)



## Anhang Nr. 12

### Beantwortung

der Interpellation 20190257, Miro Meyer und Levin Koller, JUSO, «Respektvoller Umgang mit Fahrenden»

Mit der Interpellation 20190257 wird der Gemeinderat aufgefordert, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt einer Gruppe von Fahrenden im Juni 2019 auf dem Expo-Platz in Nidau zu beantworten.

Die Interpellanten begründen ihren Vorstoss wie folgt: Auf Betreiben der Stadt Biel wurde im Juni 2019 eine Gruppe Sinti, welche sich auf dem ehemaligen Expo-Areal niedergelassen haben, mit 800 Franken pro Familie gebüsst. Dies erscheint völlig unverständlich, zumal das Gelände nicht für anderweitige Zwecke benötigt wurde und Plätze dieser Grösse von Fahrenden dringend als Aufenthaltsorte benötigt werden. Mehr Verständnis für Menschen mit von der «Norm» abweichenden Lebensweisen und mehr Kulanz täte der Stadt Biel gut.

Der Gemeinderat kann zu den Anliegen der Interpellanten wie folgt Stellung nehmen:

**1 Weshalb hat die Stadt entschieden, die sich im Juni 2019 auf dem Expo-Areal aufhaltenden Sinti mit 800 Franken pro Familie zu büssen, obwohl das Expo-Areal nicht für andere Zwecke benötigt wurde?**

Die Busse von 800 Franken pro Familie wurde durch die Staatsanwaltschaft festgelegt und nicht durch die Stadt Biel. Die Busse erfolgte auf eine Anzeige der Stadt Biel wegen Hausfriedensbruch. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bussen schlussendlich nicht bezahlt werden mussten, da die Fahrenden der Aufforderung des Verlassens des Terrains nachgekommen sind und die Stadt Biel sodann die Anzeige zurückgezogen hat.

Die Stadt Biel stellte das Terrain im vorliegenden Fall nicht zur Verfügung, da der Gemeinderat Nidau (Standortgemeinde) die Anfrage der Gruppe für einen Aufenthalt verbunden mit der Durchführung einer Veranstaltung auf dem Expo-Platz während dem Monat Juni 2019 mit Entscheid vom 28. Mai 2019 abgelehnt hatte. Trotz des ablehnenden Entscheides von Nidau und ohne entsprechendes Einverständnis der Stadt Biel belegte die Gruppe am Wochenende nach dem 28. Mai 2019 den Expo-Platz.

Beim Expo-Platz in Nidau handelt es sich um ein Grundstück der Stadt Biel, welches für Veranstaltungen vermietet wird. Nachdem Veranstaltungen einer Bewilligung durch die Standortgemeinde bedürfen, werden Anfragen für konkrete Nutzungen im Einzelfall jeweils in Absprache mit der Standortgemeinde Nidau geprüft. Dabei sind sowohl kommerzielle auch als nicht kommerzielle Nutzungen möglich und willkommen.

**2 Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass es ansonsten keine Plätze für Fahrende im Kanton Bern gibt, welche eine derart grosse Gruppe von Fahrenden beherbergen könnte?**

Bekanntlich liegt die Zuständigkeit für die konkrete Schaffung von Durchgangs- und Transitplätzen bei den Kantonen. Im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalterämter von der zuständigen kantonalen Direktion beauftragt worden, in Zusammenarbeit mit

den Gemeinden provisorische Transitplätze (Plätze für ausländische Fahrende) zu schaffen, um die Zeit bis zur Schaffung von definitiven Plätzen zu überbrücken.

Die Stadt Biel nimmt im Vergleich zur allergrössten Mehrheit der übrigen Gemeinden in der Region bereits in überdurchschnittlichem Umfang ihre Verantwortung wahr und trägt dadurch in erheblichem Umfang Verantwortung und Kosten. So betreibt sie einen Standplatz (dauerhafte Wohnnutzung durch Schweizer Fahrende) sowie auf dem Parkplatz neben den Schrebergärten am Ende Zürichstrasse einen provisorischen Durchgangsplatz (kurze Wohnnutzung für Schweizer Fahrende) für Fahrende.

Dabei musste in der Vergangenheit festgestellt werden, dass es zu einer Häufung von unerlaubten Inanspruchnahmen von privaten und öffentlichen Grundstücken durch ausländische Fahrende gekommen ist. Die städtischen Behörden tolerieren keine illegalen Landbeanspruchungen und ergreifen dagegen die faktisch möglichen sowie rechtlich zulässigen, verhältnismässigen Mittel. Diese Vorgehensweise hat zu einem merklichen Rückgang der widerrechtlichen Beanspruchungen von Grundstücken geführt. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, bis auf Weiteres in operativer Hinsicht an dieser Vorgehensweise gegen illegale Landbeanspruchungen festzuhalten.

- 3** *Ist der Gemeinderat bereit, in Zukunft auf solche Bussen zu verzichten, wenn das Expo-Areal nicht anderweitig benötigt wird und sich Fahrende dort aufhalten?*  
Vgl. Ausführungen zu Frage 4.

- 4** *Wie will der Bieler Gemeinderat es künftig Fahrenden ermöglichen, ihre von der Mehrheitsbevölkerung abweichende Lebensweise pflegen zu können?*

Die Stadt Biel stellt mit dem Angebot im Bözingenfeld auf freiwilliger Basis Plätze für Fahrende zur Verfügung. Andere Areale im Eigentum der Stadt Biel stehen grundsätzlich nicht als Stellplätze zur Verfügung. Die Stadt Biel hat jedoch zusätzlich in der Vergangenheit stets die notwendige Kulanz und Flexibilität gezeigt, um in ausserordentlichen Fällen zur Problemlösung beitragen zu können. Dies bedingt jedoch ausnahmslos, dass im Vorfeld unter allen Beteiligten die notwendigen Absprachen getroffen werden und insbesondere im Falle des Expo-Platzes Einigkeit mit den Behörden von Nidau besteht. In allen andern Fällen widerrechtlicher Inanspruchnahme von Flächen der Stadt Biel behält sich die Stadt vor, wie bis anhin Strafanzeigen einzureichen. Eine andere Praxis würde der Gleichbehandlung der verschiedenen Anspruchsteller an das Gemeinwesen widersprechen.

Biel, 20. November 2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

#### **Beilage:**

Interpellation 20190257

20190257  
20.11.2019  
FID  
DSS, ALA

**JUSO | JS**



JUSO JS Bilingue

## Interpellation:

### Respektvoller Umgang mit Fahrenden

Die Interpellanten bitten den Gemeinderat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Weshalb hat die Stadt Biel entschieden, die sich im Juni 2019 auf dem Expo-Areal aufhaltenden Sinti mit 800 Franken pro Familie zu büssen, obwohl das Expo-Areal nicht für andere Zwecke benötigt wurde?
2. Ist sich der Bieler Gemeinderat bewusst, dass es ansonsten keine Plätze für Fahrende im Kanton Bern gibt, welche eine derart grosse Gruppe von Fahrenden beherbergen könnten?
3. Ist der Gemeinderat der Stadt Biel bereit in Zukunft auf solche Bussen zu verzichten, wenn das Expo Areal nicht anderweitig benötigt wird und sich Fahrende dort aufhalten?
4. Wie will der Bieler Gemeinderat es künftig Fahrenden ermöglichen ihre von der Mehrheitsbevölkerung abweichende Lebensweise pflegen zu können?

### Begründung:

Auf Betreiben der Stadt Biel wurde im Juni 2019 eine Gruppe Sinti, welche sich auf dem ehemaligen Expo-Areal niedergelassen haben mit 800 Franken pro Familie gebüsst. Dies erscheint völlig unverständlich zumal das Gelände nicht für anderweitige Zwecke benötigt wurde und Plätze dieser Grösse von Fahrenden dringend als Aufenthaltsorte benötigt werden. Mehr Verständnis für Menschen mit von der „Norm“ abweichenden Lebensweisen und mehr Kulanz täte der Stadt Biel gut.

Biel/Bienne, 26.06.2019

Miro Meyer (JUSO)

*M. Meyer*

Levin Koller (JUSO)

*L. Koller*

*P. F.* *Ul. Roth* *Fanny* *S. Manni* *li kin eling*  
*Refin* *in der handball*  
*Cera France* *A. T.* *P. M.*



## Beantwortung

### der Interpellation 20190214, Luca Francescutto, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, «Befindet sich die Madretschstrasse am Fuss des Vesuvs?»

Der Gemeinderat kann die verschiedenen Fragen, welche der Interpellant im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung an der Madretschstrasse stellt, wie folgt beantworten:

1. Was unternimmt die Stadt um diesem Treiben ein Ende zu setzen?

Bei nicht korrekter Bereitstellung von Siedlungsabfällen kontrolliert das speziell dafür eingesetzte Spezialteam des Strasseninspektorats die Abfälle auf dessen Verursacherinnen oder Verursacher. Bei erfolgreicher Identifikation werden die Verursachenden je nach Vorkommnis schriftlich ermahnt oder es wird bei der Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste Strafanzeige gemacht. In schwerwiegenden Fällen von illegaler Abfallentsorgung im öffentlichen Raum ermitteln die Einwohner- und Spezialdienste die Urheberschaft, zeigen diese an und organisieren die Entsorgung. Zum Teil befinden sich die Abfälle auf privatem Grundstück, was ein direktes Eingreifen der Dienststelle Strasseninspektorat/Abfallentsorgung nicht zulässt. Diese macht aber in solchen Fällen eine Meldung an die Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste, welche gestützt auf das städtische Ortpolizeireglement in schwerwiegenden Fällen eine Räumung verfügen kann. Da viele Liegenschaften oft nicht mehr über eine Hauswartung vor Ort verfügen, hat sich die Problematik der unkorrekten Bereitstellung der Siedlungsabfälle und die damit verbundene Unordnung verstärkt.

2. Werden die Liegenschaftsverwaltungen über dieses Phänomen informiert?

Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer wurden schon mehrmals auf die nicht sachgemässe Bereitstellung der Siedlungsabfälle und die Unordnung im Bereich der Kehrichtcontainer aufmerksam gemacht. Sowohl die in schwerwiegenden Fällen zuständige Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste, wie auch die Dienststelle Strasseninspektorat/Abfallentsorgung haben die Hauseigentümerinnen und -eigentümer mehrmals kontaktiert und verlangt, dass sie ihre Mieterinnen und Mieter anweisen, die geltenden Vorschriften einzuhalten oder eine Räumung zu veranlassen. Bei einigen Liegenschaften wurde auch eine Räumung verfügt. Somit ist den Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern die Situation bewusst.

3. Wie oft wurde in den letzten Jahren Anzeige erstattet?

Im Jahre 2018 wurden in der Stadt Biel gesamthaft 222 Abfallsünderinnen und -sünder durch die Kehrichtabfuhr zur Anzeige gebracht. 14 davon waren Anwohnerinnen oder Anwohner der Madretschstrasse. Auch im Jahre 2019 wurden bis Ende Oktober 184 Anzeige erstellt, wovon 8 Fälle die Madretschstrasse betrafen. Leider können in vielen Fällen die Verursachenden mangels Beweisen nicht identifiziert werden.

4. Werden Liegenschaftsverwaltungen, die nicht kooperieren, belangt?

In den meisten Fällen sind die Liegenschaftsverwaltungen kooperativ und weisen ihre Mieterinnen und Mieter an, Siedlungsabfälle korrekt bereitzustellen. Im Weiteren können nur die Verursacherinnen oder Verursacher nicht korrekter Entsorgung und in besonderen Fällen die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, auf deren Gelände Abfall liegt (z.B. bei Gefahr auf Gewässerverschmutzung), belangt werden, Liegenschaftsverwaltungen jedoch nicht.

Biel, 20. November 2019

#### Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Interpellation 20190214

(sera rempli par la CHM)

Vorstoss Nr. / Interv. no: \_\_\_\_\_

Termin GR / Délai CM: \_\_\_\_\_

Direktion / Direction: \_\_\_\_\_

Mitbericht / Corapport: \_\_\_\_\_

Luca Francescutto, UDC/Les Confédérés

## Interpellation

### La route de Madretsch se trouve-t-elle au pied du Vésuve ?

#### Question(s)

En parcourant la rue de Madrestch, il apparait presque quotidiennement que devant certains immeubles s'amoncelle des ordures de tous types. Certains tas restent des semaines voire plus. Étonnamment cela arrive souvent devant les mêmes adresses. La route de Madretsch n'est pas la seule concernée, mais elle reste un exemple flagrant.

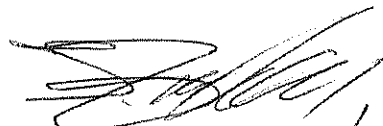
1. Qu'entreprend la ville, afin de mettre un terme à ces agissements?
2. Est-ce que les gérants d'immeuble sont informés de ce phénomène?
3. A combien se monte le nombre de dénonciation lors des dernières années?
4. Les gérances qui ne coopèrent pas sont-elles poursuivies ?

Bienne, le 06.06.2019

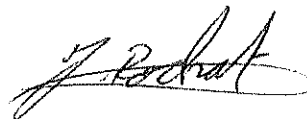
Luca Francescutto, UDC/Les Confédérés



Cosignataires



11.11.115 L  
Schneider



Hellwig



## Beantwortung

**der überparteilichen Motion 20190286, Titus Sprenger, Passerelle, Denis Briechle, GLP, Glenda Gonzalez, PSR «Sprachliche Gleichbehandlung bei öffentlichen Ausschreibungen»**

Mit dem Vorstoss wird der Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat Änderungen des Submissionsreglements vorzuschlagen, mit denen erreicht wird, dass die Ausschreibungen der Stadt Biel auf SIMAP ungeachtet der Verfahrensart immer zweisprachig erfolgen, die Einreichung von Angeboten bei Wettbewerbsverfahren immer in beiden Sprachen möglich ist, bei Einladungsverfahren immer mindestens zwei Anbieter beider Sprachen berücksichtigt werden, die fachlichen Unterlagen in den bei Ausschreibungen in einem ausgewogenen Verhältnis (betreffend der Sprache) bereitgestellt werden und standardisierte Vorgaben und von den Anbietenden auszufüllende Vorlagen immer in beiden Amtssprachen vorliegen.

**Der Gemeinderat kann zu den im Vorstoss formulierten Anliegen wie folgt Stellung nehmen:**

Im dem von den Motionären erwähnten Submissionsreglement der Stadt Biel (SGR 731.1), welches in der Kompetenz des Stadtrats liegt, werden wenige, konkretisierende Bestimmungen zu den auch für die Stadtverwaltung einzuhaltenden Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aufgeführt. In Art. 2 des städtischen Submissionsreglements wird der Erlass von notwendigen Ausführungsbestimmungen an den Gemeinderat delegiert. Die Stadt Biel untersteht als Gemeinwesen den übergeordneten Bestimmungen, konkret insbesondere der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2-1; IVöB), dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2; ÖBG) und der kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21; ÖBV).

In der kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) Artikel 8 Abs. 2 ist betreffend die *Sprache des Verfahrens* eine besondere Regelung getroffen worden: „[...] ist von der Sache her der Verwaltungskreis Biel/Bienne betroffen, bestimmen die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber die Sprache des Verfahrens. » Gemäss kantonalen Vorgaben ist es der Stadt Biel somit freigestellt, die Sprache des Verfahrens bei öffentlichen Ausschreibungen festzulegen. Hingegen schreibt bereits die kantonale Submissionsverordnung vor, dass den Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffend die *Ausschreibung* in beiden Amtssprachen zu erfolgen hat.

Dies bedeutet somit auch, dass grundsätzlich die Zweisprachigkeit bei allen Aspekten einer öffentlichen Ausschreibung vorgeschrieben werden kann.

Hinsichtlich der für die Verfahren zur Anwendung gelangenden Sprache hält Art. 5 der städtischen Submissionsverordnung (SGR 731.16) fest, dass die vergebende Stelle grundsätzlich im Vorhinein die Sprache des Verfahrens bestimmen kann, dabei jedoch dafür zu sorgen hat, dass:

- a. nicht umfangreiche Ausschreibungsunterlagen so weit wie möglich in die jeweils andere Amtssprache übersetzt werden,
- b. Standardvorlagen (wie Selbstdeklarationen, allgemeine Geschäftsbedingungen) in beiden Amtssprachen verfügbar sind,

c. die Angebote ungeachtet der Sprache (Deutsch oder Französisch), in der sie der vergebenden Behörde unterbreitet werden, berücksichtigt werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zeigen somit auf, dass die Mehrheit der von der Motion geforderten Punkte (Ausschreibung zweisprachig; Einreichung in beiden Sprachen möglich; fachliche, nicht zu umfangreiche Ausschreibungsunterlagen in beiden Sprachen; standardisierte Vorgaben immer in beiden Sprachen zur Verfügung stellen) bereits verbindlich geregelt sind. Dies allerdings grundsätzlich auf Verordnungsstufe (sowohl beim Kanton wie bei der Stadt), da dies aus gesetzessystematischen stufengerecht ist. Der Gemeinderat schliesst aus dem Umstand, dass in der Motion Fälle aufgeführt sind, in welchen anscheinend die Ausschreibung nicht zweisprachig erfolgt ist, sich hieraus – neben der Erweiterung der Vorgaben - die Forderung ergeben hat, die bezüglich der Sprache in den Verfahren einzuhaltenden Vorschriften grundsätzlich auf Reglementsebene zu regeln, um diesen mehr Durchsetzungskraft zu verleihen. Dieses Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar, hingegen nicht die angezeigte Massnahme, um eine Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Die Regelungen auf Verordnungsebene sind ebenso verbindlich wie jene auf Reglementsstufe und müssen eingehalten werden.

Nachdem das städtische Submissionsreglement in Art. 1 Abs. 1 lit. b (wie übrigens auch die kantonale Gesetzgebung) bereits explizit auch jene Unternehmen, wie in der Motion aufgeführt (ESB oder VB), den Bestimmungen unterstellt, wären auch hierfür keine weiteren Regelungen mehr erforderlich.

Der Gemeinderat kommt somit zum Schluss, dass die Motion zwar die Anpassung eines städtischen Reglements verlangt, eine nähere Prüfung der Anliegen jedoch zum Ergebnis führt, dass die gewünschten Anpassungen – sofern diese nicht bereits geregelt sind – aus gesetzessystematischen Gründen auf Verordnungsstufe erfolgen sollten und dies in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 11. Dezember 2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

#### **Beilage:**

- Dringliche Motion 20190286

## Sprachliche Gleichbehandlung bei öffentlichen Ausschreibungen

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat Anpassungen des **Submissionsreglements** vorzuschlagen, mit denen eine grössere Ausgewogenheit der beiden Amtssprachen (Deutsch, Französisch) bei öffentlichen Ausschreibungen erreicht werden.

Dabei sollen insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- a) Die Aufforderung zur Teilnahme an Ausschreibungen mittels Publikation auf simap.ch oder auf dem Korrespondenzweg soll ungeachtet des Verfahrens (offen, selektiv, auf Einladung) immer zweisprachig erfolgen.
- b) Die Einreichung von Angeboten oder Wettbewerbsarbeiten soll immer in beiden Sprachen möglich sein (analog Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c Submissionsverordnung).
- c) Bei Einladungsverfahren sind immer mindestens zwei Anbieter beider Sprachen oder Sprachregionen zu berücksichtigen (dient auch der Gewährleistung der Anonymität bei Wettbewerben).
- d) Die fachlichen Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen, Wettbewerbsprogramme, inkl. jeweiliger Bellagen) sind in einem ausgewogenen Verhältnis bereitzustellen (z. B. pro Ausschreibung alternierend, ausgewogen gemischt, vollständig zweisprachig, ...).
- e) Standardisierte Vorgaben (AGB, mehrfach verwendete Grundlagendokumente usw.) und standardisierte, von den Anbietenden zu befüllende Vorlagen (Selbstdeklaration, Preisblätter usw.) sind immer in beiden Sprachen bereitzustellen.

### Begründung

In der heutigen Beschaffungspraxis tritt die Sprache auf drei verschiedenen Ebenen auf:

1. In der Aufforderung zur Teilnahme (via simap.ch oder schriftliche Einladung)
2. In den bereitgestellten fachlichen Unterlagen
3. In der formellen Anforderung über die zu verwendende Sprache des Angebots

Die Stadt Biel, der ESB und die VB/TPB haben in den letzten drei Jahren (August 2016 bis Juli 2019) insgesamt **57 Ausschreibungen** im **offenen Verfahren** (Bau-, Lieferauftrag, Dienstleistung) sprachlich wie folgt auf simap.ch publiziert:

| Sprache der Publikation (simap.ch) | Sprache fachliche Unterlagen | Verlangte Angebotssprache | Anzahl    | Anteil       |
|------------------------------------|------------------------------|---------------------------|-----------|--------------|
| Deutsch                            | Deutsch                      | Deutsch                   | 3         | 5 %          |
| Französisch                        | Französisch                  | Französisch               | 0         | 0 %          |
| Französisch                        | Französisch                  | Deutsch oder Französisch  | 1         | 2 %          |
| Französisch                        | Deutsch, französisch         | Deutsch oder Französisch  | 1         | 2 %          |
| Deutsch, Französisch               | Deutsch                      | Deutsch                   | 1         | 2 %          |
| Deutsch, Französisch               | Französisch                  | Französisch               | 0         | 0 %          |
| Deutsch, Französisch               | Französisch                  | Deutsch oder Französisch  | 1         | 2 %          |
| Deutsch, Französisch               | Deutsch                      | Deutsch oder Französisch  | 39        | 68 %         |
| Deutsch, Französisch               | Deutsch, französisch         | Deutsch oder Französisch  | 11        | 19 %         |
| <b>Total</b>                       |                              |                           | <b>57</b> | <b>100 %</b> |

Bei **Architekturwettbewerben** für **städtische Bauvorhaben** zeigt sich seit Jahren ein noch deutlicheres Bild. Die Wettbewerbsprogramme lagen ausschliesslich in Deutsch vor. Unter dem Vorwand der Anonymität wird teilweise sogar explizit Deutsch als Angebotssprache verlangt,

## Sprachliche Gleichbehandlung bei öffentlichen Ausschreibungen

ungeachtet der Herkunft der Anbieter (ein Anbieter aus Lausanne hat somit seine Arbeit übersetzen zu lassen!). Es überrascht in der Folge wenig, dass die meisten Arbeiten aus dem deutschsprachigen Raum stammen. Beispiele:

| Projekt          | Jahr | Sprache<br>Programm | Verlangte<br>Angebots-<br>sprache | Herkunft Wettbewerbsarbeiten<br>(nominell: in Prozent) |                  |        |         |            |
|------------------|------|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------|--------|---------|------------|
|                  |      |                     |                                   | Biel +<br>D-CH                                         | Bienne +<br>F-CH | I-CH   | Ausland | Total      |
| Stadtlarchiv     | 2017 | Deutsch             | Deutsch,<br>Französisch           | 108: 84 %                                              | 13: 10 %         | 1: 1 % | 6: 5 %  | 128: 100 % |
| Turnhalle Plänke | 2015 | Deutsch             | Deutsch                           | 10: 83 %                                               | 2: 16 %          | 0: 0 % | 0: 0 %  | 12: 100 %  |
| Neumarktplatz    | 2012 | Deutsch             | Deutsch,<br>Französisch           | 49: 91 %                                               | 5: 9 %           | 0: 0 % | 0: 0 %  | 54: 100 %  |

Die Zahlen bezüglich Ausschreibungen im offenen Verfahren für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen machen deutlich, dass

- keine einheitliche Interpretation der «Sprache des Verfahrens» vorliegt (ÖBV, Submissionsverordnung)
- keine einheitliche Praxis hinsichtlich Sprache über alle Ausschreibungen erfolgt
- das Deutsch dominiert und deutschsprachige Anbieter dementsprechend im Vorteil sind, währenddem französischsprachige Anbieter klar benachteiligt werden.

Da seit Jahren alle Wettbewerbsprogramme nur auf Deutsch bereitgestellt werden, zeigt sich hier eine noch deutlichere Benachteiligung französischsprachiger Anbieter.

Gemäss Stadtordnung gelten Deutsch und Französisch im Verkehr mit städtischen Behörden und mit der Stadtverwaltung – also auch im Falle von Ausschreibungen – als gleichberechtigt. Da Unternehmen wie der ESB oder die VB/TPB zwar unters Submissionsreglement, nicht aber unter die «städtischen Behörden» gemäss Stadtordnung fallen – und weil die Praxis hinsichtlich Sprachanwendung heute derart unausgewogen ist, drängt sich eine entsprechende Anpassung des Submissionsreglements auf.

Biel/Bienne, 22. August 2019

Titus Sprenger  
Passerelle

Dennis Briechle  
glp

Glenda Gonzalez Vidal Bassi  
PSR

Pascal Bord  
PRR

P. A. A.  
Mf

Gl. H. H.

G. H. H.

J. H. H.

U. H. H.



## Anhang Nr. 15

### Beantwortung

**der dringlichen Motion 20190373, Susanne Clauss, Fraktion SP/JUSO, «Neue Einnahmequellen in der Höhe von mindestens einem Steuerzehntel»**

Mit dem Vorstoss wird der Gemeinderat beauftragt, neue, nicht regressive Einnahmequellen in der Höhe von mindestens einem Steuerzehntel zu definieren und dem Stadtrat als Konzept zur Einnahmeerhöhung für das Budget 2021 vorzuschlagen. «Nicht regressiv» wird insofern verstanden, dass Haushalte mit geringerem Einkommen nicht überproportional belastet werden dürfen.

#### **Der Gemeinderat kann zu den im Vorstoss formulierten Anliegen wie folgt Stellung nehmen:**

Die dringliche Motion fordert zusätzliche Einnahmen von mindestens einem Steuerzehntel, dies entspricht mindestens CHF 6. Mio. für das Budget 2021. Es wird nicht spezifiziert, ob es sich um eine einmalige Erhöhung der Einnahmen oder um wiederkehrende Einnahmenerhöhungen handeln soll. Aufgrund der Forderung, dass es sich um «nicht regressive» Einnahmenerhöhungen handeln muss, welche Haushalte mit niedrigerem Einkommen nicht überproportional belasten dürfen, geht der Gemeinderat davon aus, dass es sich nicht um eine Einnahmenerhöhung durch eine Steuererhöhung handeln kann.

Die Forderung, die Einnahmenerhöhungen dem Stadtrat als Konzept für das Budget 2021 zu unterbreiten, ist in der gesetzten Frist kaum realisierbar, womit die Forderungen der Motion zeitlich nicht erfüllbar sind.

Die Schaffung neuer Einnahmemöglichkeiten ist für den Gemeinderat im Hinblick auf einen ausgeglichenen, städtischen Finanzhaushalt jedoch eine Zielsetzung, welche auch aufgrund der in der dringlichen Motion genannten Steuerausfälle durch die STAF in den nächsten Jahren eine hohe Priorität hat. Entsprechende Abklärungen sind vom Gemeinderat deshalb bereits in Auftrag gegeben worden. Er ist demzufolge bereit, die Forderung der Motionärin in Form eines Postulates anzunehmen.

Aufgrund der Ausführungen beantragt der Gemeinderat zuhanden des Stadtrats, die dringliche Motion 20190373 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 11. Dezember 2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

#### **Beilage:**

- Dringliche Motion 20190373

*[Handwritten signatures and notes in blue ink:]*

A.T.  
Chiljaulen  
Billie  
Kott  
S. Koe  
S. Manki  
Cena Brank



## Anhang Nr. 16

### Beantwortung

**des überparteilichen Postulats 20190292, Titus Sprenger, Passerelle, Dennis Briechle, GLP, «Transparenz über die Beschaffungen der Jahre 2016-2018»**

*Das überparteiliche Postulat ersucht den Gemeinderat, einen Bericht über die Beschaffungen gemäss Geltungsbereich des Submissionsreglements für die Jahre 2016-18 vorzulegen.*

Das Anliegen der Postulanten, Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen herzustellen, wird vom Gemeinderat unterstützt. Er ist daher bereit, das Anliegen zu prüfen. Das Postulat verlangt einen Rückblick auf die Jahre 2016-18. Für den Gemeinderat ist das Gebot der Transparenz jedoch eine Daueraufgabe. Er wird daher im Rahmen des vorliegenden Postulats die Frage prüfen, ob bzw. unter welchen Bedingungen – auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen personellen und administrativen Aufwands – eine regelmässige öffentliche Berichterstattung über die erfolgten rechtskräftigen Auftragsvergaben nach dem Vorbild der Stadt Bern erfolgen könnte. Die Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern publiziert quartalsweise im Internet alle rechtskräftigen Auftragsvergaben über CHF 100'000.00.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20190292 erheblich zu erklären.

Biel, 4. Dezember 2019

#### Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:  
Überparteiliches Postulat 20190292

## Transparenz über die Beschaffungen der Jahre 2016 – 2018

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Stadtrat einen Bericht über die Beschaffungen gemäss Geltungsbereich des Submissionsreglements für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vorzulegen:

### Teil A

Summarische Zusammenstellung von Anzahl und angenommener Auftragssumme nach Auftraggeberin (Direktion/Abteilung, ESB, ...), Verfahrensart und Leistungsart (Baufauftrag, Lieferauftrag, Dienstleistung, Architekturwettbewerb), sinngemäss wie folgt:

| Auftraggeberin | Verfahren | Baufaufträge |       | Lieferungen |       | Dienstleistungen |       | Wettbewerbe |       |
|----------------|-----------|--------------|-------|-------------|-------|------------------|-------|-------------|-------|
|                |           | Anz.         | Summe | Anz.        | Summe | Anz.             | Summe | Anz.        | Summe |
| BEU/Hochbau    | Offen     |              |       |             |       |                  |       |             |       |
|                | Selektiv  |              |       |             |       |                  |       |             |       |
| ESB            | ...       |              |       |             |       |                  |       |             |       |
|                | Offen     |              |       |             |       |                  |       |             |       |
| ...            | ...       |              |       |             |       |                  |       |             |       |
|                | ...       |              |       |             |       |                  |       |             |       |

### Teil B

Summarische Angaben von Anzahl und angenommener Auftragssumme zu den Gründen bei freihändigen Vergaben unter Angabe des rechtlich zulässigen Grunds (Auftragssumme, Ausnahmeregel x gemäss xyz), sinngemäss wie folgt:

| Auftraggeberin | Leistungsart     | Auftragswert<br>unterschwellig |       | Art. 10 Abs. 1 a.<br>IVöB |       | ...  |       |
|----------------|------------------|--------------------------------|-------|---------------------------|-------|------|-------|
|                |                  | Anz.                           | Summe | Anz.                      | Summe | Anz. | Summe |
| BEU/Hochbau    | Baufaufträge     |                                |       |                           |       |      |       |
|                | Lieferungen      |                                |       |                           |       |      |       |
|                | Dienstleistungen |                                |       |                           |       |      |       |
|                | Wettbewerb       |                                |       |                           |       |      |       |
| ESB            | Baufaufträge     |                                |       |                           |       |      |       |
|                | ...              |                                |       |                           |       |      |       |
| ...            | ...              |                                |       |                           |       |      |       |
|                | ...              |                                |       |                           |       |      |       |

### Teil C

Summarische Angaben von Anzahl und angenommener Auftragssumme zu den «Top 5 Auftragnehmerinnen» pro Auftraggeberin, Verfahrensart und Leistungsart, sinngemäss wie folgt:

| Auftraggeberin | Verfahren | Leistungsart | Auftragnehmerin | Anz. | Summe |
|----------------|-----------|--------------|-----------------|------|-------|
| BEU/Hochbau    | Offen     | Baufaufträge | Firma A         |      |       |
|                |           |              | ...             |      |       |
|                |           | Lieferungen  | ...             |      |       |
|                | Selektiv  | Baufaufträge | ...             |      |       |
| ESB            | ...       |              |                 |      |       |
|                | Offen     | ...          | ...             |      |       |
|                | ...       |              |                 |      |       |
| ...            | ...       |              |                 |      |       |
|                | ...       |              |                 |      |       |

### Begründung

Das Beschaffungsrecht beabsichtigt zwar auch die Sicherstellung der Transparenz bei Vergabeverfahren (Art. 1 IVöB). De facto ist für Biel jedoch nicht einmal bekannt, wie viele Ausschreibungen insgesamt pro Jahr mit welchen Auftragssummen pro Verfahren und Leistungsart erfolgen.

## Transparenz über die Beschaffungen der Jahre 2016 – 2018

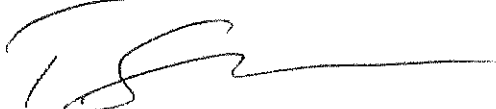
---

Zugleich setzen beschaffungsrechtliche Vorgaben den Massstab für mehr Transparenz derart hoch an, dass für Biel kaum ein Auftrag davon betroffen ist. So verlangt etwa die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) nur für Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich eine Publikation des Zuschlags (Art. 36). Im Falle von Bauaufträgen liegt dabei die Schwelle bei knapp 9,6 Mio. Franken (!). So überrascht es nicht, dass von den 48 im offenen Verfahren ausgeschriebenen Bauaufträgen im Zeitraum von August 2016 bis Juli 2019 (etwa für die Schulanlage Geyisried oder die Turnhalle Plänke) in keinem einzigen Fall ein Zuschlag publiziert werden musste. Schliesslich kann nur vermutet werden, dass es hierbei um Vergaben geht, die insgesamt mehrere Millionen Franken betragen.

Ein besonderes Augenmerk haben bei Beschaffungen immer auch die freihändigen Vergaben verdient. Sie sind nur in bestimmten Fällen zulässig und führen bei einer falschen Handhabung zu einer Ungleichbehandlung der Anbietenden oder zu Korruption gegenüber den Ausschreibenden.

Mit dem gewünschten Bericht in summarischer Form wird aus der «Blackbox Ausschreibungen» noch keine «Whitebox», aber doch immerhin eine «Greybox». Es ist eine Momentaufnahme, die je nach Ergebnissen Anlass für Anpassungen des Submissionsreglements geben kann.

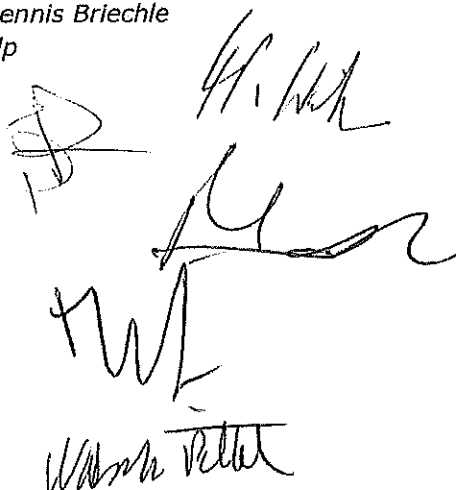
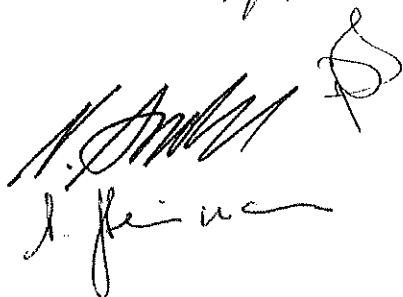
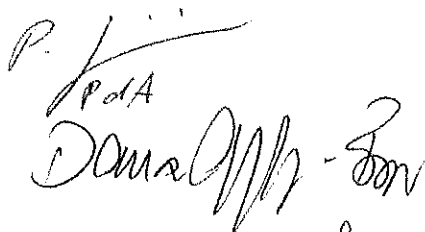
Biel/Bienne, 22. August 2019



Titus Sprenger  
Passerelle



Dennis Briechle  
glp





## Beantwortung

**der dringlichen überparteilichen Interpellation 20190424, Max Wiher, GLP, Dana Augsburg-Brom, SP, Urs Scheuss, Grüne, Olivier Waechter, SVP, «Sponsoring von Abstimmungsveranstaltungen durch die Stadt Biel?»**

*Die Interpellanten stellen dem Gemeinderat verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Festival «Rock the City» vom 23./24. August 2019, die der Gemeinderat wie folgt beantwortet:*

*1. Wie hoch war die finanzielle Unterstützung des Festivals durch die Stadt Biel?*

Das Festival wurde im Zusammenhang mit den verstärkten Bemühungen, die Innenstadt zu beleben, mit einem städtischen Beitrag in der Höhe von CHF 2'500.00 unterstützt – dies auch vor dem Hintergrund, dass sämtliche Veranstaltungen für die Bevölkerung kostenlos waren. Das Festival wurde von insgesamt 30 Organisationen aus Wirtschaft und Kultur unterstützt und wäre ohne eine solche Unterstützung in diesem Rahmen gar nicht durchführbar (gewesen).

*2. Wusste der Gemeinderat, dass im Promotionszelt auf dem Konzertgelände für «AggloLac» geworben wurde?*

Die Stadt wurde im Rahmen der Kontaktaufnahme seitens der Veranstalter darauf hingewiesen, dass zahlreiche Sponsoren gewonnen werden konnten, u.a. auch Mobimo. Aus Sicht des Gemeinderates ist es grundsätzlich nachvollziehbar und legitim, dass Sponsoren für ihre jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen Werbung machen. Würde diese Möglichkeit wegfallen, dürfte es kaum Sponsoren geben. Hingegen wurde seitens des Veranstalters nicht explizit darauf hingewiesen, dass eine «Reality»-Präsentation zu AggloLac mit entsprechendem Werbematerial vorgesehen wird, was der Gemeinderat bedauert.

*3. Erachtet es der Bieler Gemeinderat als legitim, dass er sich aktiv in den Abstimmungskampf einbrachte, bevor der Bieler Stadtrat über das Projekt «AggloLac» befunden hat?*

Der Gemeinderat unterstreicht, dass «Rock the City» keine Werbe- oder Abstimmungsveranstaltung für AggloLac war. Es war ein Musikfestival zur Belebung der Innenstadt, das von 30 Organisationen mit ganz unterschiedlicher Ausrichtung unterstützt worden ist.

*4. Wie würde der Bieler Gemeinderat dem Bieler Stadtrat diese Abstimmungsunterstützung bei einem möglichen Nein im Bieler Stadtrat erklären?*

Vgl. Antwort auf Frage 3.

*5. Nimmt der Bieler Gemeinderat die Zustimmung des Bieler Stadtrates zum Geschäft «AggloLac» vorweg?*

Vgl. Antwort auf Frage 3.

*6. Hat der Gemeinderat bisher bereits andere Abstimmungs- oder Werbeveranstaltungen für «AggloLac» finanziell oder materiell unterstützt? Wenn ja, welche? In welcher Form und mit welchem Betrag?*

Der Gemeinderat hat zu keinem Zeitpunkt gezielte Abstimmungs- oder Werbeveranstaltungen für AggloLac finanziell unterstützt.

7. *Wird der Bieler Gemeinderat auch künftige Abstimmungsveranstaltungen noch vor der Zustimmung des Bieler Stadtrates finanziell unterstützen?*

Vgl. Antwort auf die Fragen 1, 3 und 6.

8. *Die von der Stadt Biel finanziell unterstützte Organisation «Jura Trois-Lacs» war auch Sponsor dieses Events. Sind also noch weitere Bieler Steuergelder direkt oder indirekt in diesen Abstimmungskampf geflossen? Wenn Ja, von wem und mit welchem Betrag?*

Vgl. Hinweise auf Frage 7.

Biel, 15. Januar 2020

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage: dringliche überparteiliche Interpellation 20190424

## Sponsoring von Abstimmungsveranstaltungen durch die Stadt Biel?

Am Wochenende des 23. und 24. August 2019 fand das Festival 'Rock the City' vor dem Restaurant Cécil in Biel statt. Die Konzerte waren allesamt gratis. Im Promotionszelt auf dem Konzertgelände wurde das Projekt 'AggloLac' mittels Virtual-Reality-Präsentation und weiteren Werbemitteln beworben.

Die Stadt Biel hat das Festival mit dessen Promotionsaktion finanziell unterstützt und trat offiziell als Sponsor auf.

1. Wie hoch war die finanzielle Unterstützung des Festivals durch die Stadt Biel?
2. Wusste der Gemeinderat, dass im Promotionszelt auf dem Konzertgelände für 'AggloLac' geworben wurde?
3. Erachtet es der Bieler Gemeinderat als legitim, dass er sich aktiv in den Abstimmungskampf einbrachte, bevor der Bieler Stadtrat über das Projekt 'AggloLac' befunden hat?
4. Wie würde der Bieler Gemeinderat dem Bieler Stadtrat diese Abstimmungsunterstützung bei einem möglichen NEIN im Bieler Stadtrat erklären?
5. Nimmt der Bieler Gemeinderat die Zustimmung des Bieler Stadtrates zum Geschäft 'AggloLac' vorweg?
6. Hat der Gemeinderat bisher bereits andere Abstimmungs- oder Werbeveranstaltungen für 'AggloLac' finanziell oder materiell unterstützt? Wenn ja, welche? In welcher Form und mit welchem Betrag?
7. Wird der Bieler Gemeinderat auch künftige Abstimmungsveranstaltungen noch vor der Zustimmung des Bieler Stadtrates finanziell unterstützen?
8. Die von der Stadt Biel finanziell unterstützte Organisation 'Jura trois-lacs/drei-Seen-Land' war auch Sponsor dieses Events. Sind also noch weitere Bieler Steuergelder direkt oder indirekt in diesen Abstimmungskampf geflossen? Wenn Ja, von wem und mit welchem Betrag?

### Begründung

Die Unterzeichnenden haben absolut nichts gegen das Kultursponsoring der Stadt Biel. Aber die Bieler Mitglieder der Interkommunalen Kommission 'AggloLac' sind erstaunt, dass sich der Gemeinderat aktiv in den Abstimmungskampf einschaltet, indem er diese Promotionsveranstaltung unterstützte, bevor das Geschäft im Stadtrat behandelt wurde. Das widerspricht der vom Bieler Gemeinderat vielzitierten Zurückhaltung seinerseits, betreffend anstehenden Abstimmungen.

Biel, 20. November 2019

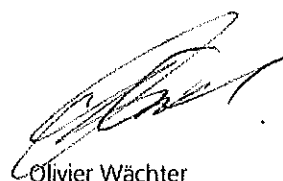


Max Wiher  
glp



Dana Augsburger-Brom  
SP

Urs Scheuss  
Grüne



Olivier Wächter  
SVP



## Beantwortung

**der überparteilichen Interpellation 20190298, Titus Sprenger, Passerelle, Dennis Briehle, GLP, «Die Stadt Biel als Veranstalterin von Einladungsverfahren für Private»**

*Gemäss den Autoren der überparteilichen Interpellation 20190298 tritt die Stadt Biel häufig als Veranstalterin von Architekturwettbewerben, städtebaulichen Wettbewerben und Studienaufträgen im Einladungsverfahren für private Auftraggeberinnen auf.*

*Als Beispiele führen die Interpellanten folgende Ausschreibungsverfahren auf:*

| Vorhaben                                   | Veranstalterin / Sekretariat | Auftraggeberin                                                                      |
|--------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Esplanade Nord</b>                      | PRA,<br>Stadtplanung         | Ost: Hans Widmer/Priora AG<br>West: Alpine Finanz Immobilien AG                     |
| <b>Genossenschaftswohnungen Mettlenweg</b> | PRA,<br>Stadtplanung         | WOBE Wohnbaugenossenschaft Biel                                                     |
| <b>Mett-Zentrum</b>                        | PRA,<br>Stadtplanung         | Privater Bereich: Vitali's Generation Biel AG,<br>Öffentlicher Freiraum: Stadt Biel |
| <b>Überbauung Taubenloch Biel</b>          | BEU,<br>Hochbau              | Priora AG                                                                           |
| <b>NMB / Studienauftrag neue Identität</b> | BEU,<br>Hochbau              | Stiftung Charles Neuhaus                                                            |

*Die Interpellanten bitten den Gemeinderat um Stellungnahme zu sechs Fragen zu diesem Thema.*

### 1. Was bildet die rechtliche Grundlage für diese Leistungen seitens der Stadtverwaltung?

Die Begleitung von Wettbewerben gehört zu den Aufgaben der Abteilung Stadtplanung und der Abteilung Hochbau. Die Ausschreibungsverfahren stellen ein bewährtes und transparentes Vorgehen dar, um die Qualität der Planungskonzepte und Bauvorhaben zu gewährleisten. Diese Qualitätsanforderung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine harmonische Entwicklung des gesamten Lebens-, Arbeits- und Erholungsrahmens für die Bevölkerung und die Besucher unserer Stadt. Im Zeichen der angestrebten städtebaulichen Verdichtung trifft dies noch vermehrt zu. Diese bedingt ein immer stärkeres gegeneinander Abwägen von Bedürfnissen, Erwartungen und Zielsetzungen. Infolgedessen gilt es einen immer komplexeren Gesamtkontext und immer komplexere Randbedingungen zu berücksichtigen.

Gemäss der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (SGR 152.011) besorgt die Abteilung Stadtplanung die raumplanerischen Aufgaben der Stadt Biel. Sie erstellt Richtpläne und Konzepte zur Nutzung des Bodens, zu Erschliessungsfragen sowie weitere Grundlagen zum Schutz und zur Gestaltung von Siedlung und Landschaft. Gemäss derselben Verordnung hat die Abteilung Hochbau die Aufgabe, die Liegenschaften des

Verwaltungsvermögens zu planen, zu erstellen und zu bewirtschaften. Den beiden Abteilungen obliegt somit die Aufgabe, Konzepte für die Stadtentwicklung und öffentliche Bauprojekte zu erarbeiten, welche den Bedürfnissen der Bieler Bevölkerung und den Besuchern der Stadt Biel gerecht werden. Sie sind demnach für die Durchführung der nötigen Studien und sachgerechter Verfahren verantwortlich, die zu möglichst guten Ergebnissen führen sollen. Zu erwähnen ist hier, dass ein Neubau im allgemeinen eine Lebensdauer von über 50 Jahren hat, d. h. eine Zeitspanne von mehr als zwei Generationen. Damit ist eine grosse Verantwortung verbunden, und dementsprechend sorgfältig ist ein solches Projekt zu entwickeln. Hier geht es um das öffentliche Interesse, was das vorrangige Anliegen der Stadtverwaltung darstellt.

Den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung kommt somit immer dann eine Führungsaufgabe in Wettbewerbsverfahren und anderen analogen Verfahren zur Gewährleistung der architektonischen und städtebaulichen Qualität zu, wenn wie in den obigen Fällen Folgendes zutrifft:

- Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse und/oder ein besonderes Interesse der Stadt Biel als Grundbesitzerin;
- Ein solches Wettbewerbsverfahren bildet die Grundlage für die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, das später in der baurechtlichen Grundordnung verankert werden kann;
- Das öffentliche Interesse ist genügend stark, um Verfahren zu rechtfertigen, welche die architektonische und städtebauliche Qualität der Bauten, Anlagen und Planungen gewährleisten.

Es geht hier demnach ausschliesslich darum, die Aufgaben der Verwaltung gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung sachgerecht zu erfüllen.

Zu erwähnen ist hier, dass die städtebauliche Qualität eines Standortes oder die architektonische Qualität eines Gebäudes bei weitem über rein subjektive oder ästhetische Erwägungen hinausgeht. Sie ist weder dogmatisch noch opportunistisch bedingt; sie lässt sich daran erkennen, dass sie die Entwicklung eines Standortes oder die Realisierung von Bauten in ihrer zeitlichen Fortdauer und im jeweiligen Rahmen unterstützen kann. Die architektonische oder städtebauliche Qualität umfasst sowohl zeitlose Werte als auch die Fähigkeit, die Welt von heute zu erfassen und im jeweiligen Projekt zum Ausdruck zu bringen. Sie stützt sich auf erkennbare Kriterien und Werte ab, welche nicht nur von zahlreichen Fachleuten, sondern auch von den Nutzerinnen und Nutzern geteilt werden. Dazu zählen die Dauerhaftigkeit (d. h. das Konzept hat nicht nur heute, sondern auch noch eine, zwei oder fünf Generationen später seine Gültigkeit), die Qualität in der Nutzung (es wird ein grösstmöglicher Komfort für die Nutzung des Gebäudes oder des Standortes angestrebt: Funktionalität, Ausrichtung, Licht...), die Integration in einem grösseren Kontext (Organisation der Bauten und Leerräume, Definition der Höhe usw. im Zusammenhang mit der Umgebung, dem Erinnerungswert, der Kultur), harmonische Einbettung (Proportionen, Ausführung, Bezug der Bauten zu ihrer Umgebung), Zweckdienlichkeit (passendes Programm entsprechend der jeweiligen Situation und dem Budget vom Blickwinkel einer nachhaltigen Entwicklung aus betrachtet), Eigenart (Identität, Innovation...) usw.

2. Welche dieser Leistungen werden den Auftraggeberinnen (die auch über die Anzahl eingeladenen Anbieterinnen und damit über den Aufwand entscheiden) verrechnet?

Die Durchführung des qualitätssichernden Verfahrens wurde in den durch die Verfasser der Interpellation aufgeführten Beispiele wie folgt verrechnet:

| Vorhaben                                             | Verrechnung der internen Aufwände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Esplanade Nord</b>                                | Die Kosten für die Verfahrensbegleitung von total rund CHF 43'000.- wurden im Verhältnis zur auf den Parzellen der jeweiligen Grundeigentümerin realisierbaren Bruttogeschossfläche aufgeteilt (47% Priora AG, 39% Alpine Finanz AG, 6% Evangelische Mission Biel EMB, 8% Einwohnergemeinde Biel) und der Alpine Finanz AG und der Priora AG zusammen mit den übrigen Wettbewerbskosten verrechnet. Die Verrechnung an die EMB erfolgt erst im Rahmen eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens.                                                                                                                                                          |
| <b>Genossenschafts-<br/>wohnungen<br/>Mettlenweg</b> | Im Vorfeld des Wettbewerbs wurde mit der WOBE ein Budgetposten von CHF 45'000.- (Abrechnung nach Aufwand, Kostendach) für die Wettbewerbsbegleitung durch die Stadt vereinbart. Diese Kosten werden – wie die übrigen Kosten des Wettbewerbs – je hälftig durch die WOBE und die Stadt, über die Spezialfinanzierung für gemeinschaftliche Planungsvorhaben mit Wohnbaugenossenschaften finanziert (im Sinne des Reglements über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 29. Juni 2016 [RFGW, SGR 854.1]).                                                                                                                                        |
| <b>Mett Zentrum</b>                                  | Der Wettbewerb zum Bereich Mett-Zentrum betraf gleichzeitig die Erarbeitung eines Vorprojekts für die Gestaltung des öffentlichen Raums im Bereich der Verlängerung der Gottstattstrasse, die Revision der Planungsgrundlagen im Bereich des früheren Restaurants Bären sowie die Erarbeitung eines qualitativ hochstehenden Vorprojekts für denselben Perimeter. Im Vorfeld des Wettbewerbs wurde mit der Vitali's Generation AG ein Budgetposten von CHF 25'000.- (Abrechnung nach Aufwand, Kostendach) für die Wettbewerbsbegleitung durch die Stadt vereinbart. Die Kosten wurden je hälftig durch die Vitali's Generation AG und die Stadt übernommen. |
| <b>Überbauung<br/>Taubenloch Biel</b>                | Eigenleistungen in der Höhe von rund CHF 40'000.- wurden für die Erarbeitung des Programms und für das Wettbewerbssekretariat erbracht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>NMB / Studienauftrag<br/>neue Identität</b>       | Für die Zusammenlegung und Restrukturierung der Museen Schwab und Neuhaus zum NMB hat der Stadtrat am 17. März 2011 einen Verpflichtungskredit von CHF 1'775'000.- bewilligt. Mit der Projektleitung für den baulichen Teil des Projektes hat die Stiftung Neuhaus die Abteilung Hochbau beauftragt. Die Wettbewerbsbegleitung erfolgte im Auftrag der Stiftung durch eine externe Architektin. Der Sekretariatsanteil der Abteilung Hochbau in der Höhe von CHF 1'800.- wurde vollumfänglich der Stiftung zu Lasten des Verpflichtungskredites verrechnet.                                                                                                 |

Welche Beträge einem privaten (oder gemeinnützigen) Bauherrn respektive einer Grundeigentümerschaft weiterverrechnet werden, hängt insbesondere davon ab, wie stark das öffentliche Interesse, bzw. das Eigeninteresse der Stadt und wie hoch der Nutzen der Grundeigentümerschaft aus den Verfahren ist.

3. Wie hoch schätzt der Gemeinderat den erbrachten Aufwand in Personentagen von mindestens drei der oben erwähnten Beispiele ein?

Der Aufwand für die Durchführung des qualitätssichernden Verfahrens bei den drei oben erwähnten Beispielen der Präsidialdirektion (Abteilung Stadtplanung) wird wie folgt abgeschätzt:

| Vorhaben                                   | Zeitaufwand intern <sup>1</sup>                        | Quelle                       |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Esplanade Nord</b>                      | ca. 36 Personentage                                    | Schätzung                    |
| <b>Genossenschaftswohnungen Mettlenweg</b> | ca. 60 Personentage                                    | Arbeitszeitverwaltung        |
| <b>Mett-Zentrum</b>                        | ca. 67 Personentage                                    | Arbeitszeitverwaltung        |
| <b>Überbauung Taubenloch Biel</b>          | ca. 40 Personentage                                    | Manuell erfasst <sup>2</sup> |
| <b>NMB / Studienauftrag neue Identität</b> | ca. 20 Personentage<br>(für alle baulichen Massnahmen) | Manuell erfasst <sup>2</sup> |

4. Beim Studienauftrag «Areal Brühlstrasse» (Auftraggeberin Stadt Biel) führte die Planteam S AG aus Solothurn das Sekretariat. Warum werden bei rein privaten Auftraggeberinnen solche Leistungen nicht ebenfalls durch Private erbracht?

Der Studienauftrag Brühlstrasse wurde ohne Beteiligung der betroffenen Grundeigentümerschaft durchgeführt, es handelt sich um ein rein städtebauliches Verfahren als Grundlage für die Revision der baurechtlichen Vorgaben für den Sektor. Die Planteam S AG wurde aufgrund fehlender personeller Ressourcen und des Zeitdrucks (Planungszone) beigezogen. I.d.R. verzichten die Präsidialdirektion sowie die Direktion Bau, Energie und Umwelt darauf, solche externen Aufträge zu vergeben, da diese aufgrund des grösseren Einarbeitungsbedarfes tendenziell mehr kosten und zudem seitens der Stadtverwaltung einen erheblichen Koordinationsaufwand beinhalten.

Die Leitung des Sekretariats stellt überdies eine Schlüsselfunktion im gesamten Verfahren dar. Über die Sekretariatsführung behält man die Kontrolle über den Prozess und die Qualität des Verfahrens (und demzufolge auch über die Qualität der Ergebnisse) am besten.

Indem die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung die Kontrolle über die Qualitätssicherungsverfahren behalten, indem sie die Wettbewerbsverfahren entsprechend den Anforderungen anerkannter Normen gestalten, indem sie sich an der Wahl der Jury und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beteiligen und einen Grossteil der Programm Vorbereitung übernehmen, sind sie in der Lage, einen hohen Qualitätsstandard sowie eine angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Vorabklärungen, Verfassen des Wettbewerbsprogramms, Verfahrenssekretariat sowie Auswertung.

<sup>2</sup> Aufwand manuell durch Projektleitende erfasst (inzwischen über Arbeitszeitverwaltung).

5. Welche Nachteile befürchtet der Gemeinderat für seine eigenen Verfahren, für die er nach rechtlichen Vorgaben z.B. eine Gleichbehandlung der Anbieterinnen (Beschaffungsrecht) oder eine zweisprachige Behandlung (Stadtordnung) garantieren muss, was jedoch für «private» Einladungsverfahren nicht gilt, da sie hier nicht als städtische Behörde fungiert?

Einleitend ist festzuhalten, dass ein Wettbewerb respektive ein Studienauftrag nach SIA ein mit dem öffentlichen Beschaffungswesen kompatibles Verfahren ist. Führt eine private Bauherrschaft einen SIA-konformen Wettbewerb/Studienauftrag durch, unterscheiden sich die gesetzlichen Vorgaben im Wesentlichen nur in den einzuhaltenden Schwellenwerten von einer öffentlichen Beschaffung: Veranstaltet die Stadt einen Wettbewerb/Studienauftrag, ist sie je nach Auftragsvolumen (inkl. Folgeauftrag aus Wettbewerben) verpflichtet, entweder ein Einladungs- oder ein offenes Wettbewerbs-/Studienauftragsverfahren durchzuführen. Sind die massgebenden Schwellenwerte eingehalten, steht es auch der Stadt als öffentliche Auftraggeberin zu, ein Einladungsverfahren durchzuführen.

Auch ist anzumerken, dass die Regelung zur Zweisprachigkeit nicht je nach Auftraggeber unterschiedlich gehandhabt wird, sondern dass auch dort je nach Verfahren Vorgaben der SIA-Normen zu berücksichtigen sind: In der Wegleitung des SIA zu den Normen 142/143 «Programme für Wettbewerbe und Studienaufträge» wird folgendes festgehalten: «Die Sprache des Wettbewerbs und einer allfälligen späteren Projektierung ist im Programm festzulegen». Dies ist für die Durchführung eines anonymen Verfahrens von elementarer Bedeutung. Auf diese Weise wird nämlich sichergestellt, dass während des laufenden Verfahrens keine Rückschlüsse auf mögliche Teilnehmende möglich sind. Wären jedoch in einem Verfahren beide Sprachen zugelassen, könnten Rückschlüsse sehr wohl möglich sein. Aus diesem Grund wird auch im Rahmen von Architekturwettbewerben durch die Stadt eine Verfahrenssprache festgelegt. Bei Studienaufträgen ist es i.d.R. so, dass Eingaben der Teilnehmenden in beiden Sprachen gemacht werden können; und dies unabhängig von der Auftraggeberschaft (Stadt oder Privat).

Alle in der Interpellation erwähnten Architekturwettbewerbe und -studienaufträge (Esplanade Nord, Genossenschaftswohnungen Mettlenweg, Mett-Zentrum, Überbauung Taubenloch) wurden vom SIA genehmigt und sind daher mit der SIA-Norm konform. Insofern gibt es mit Ausnahme der Eingangsbemerkung i.S. Schwellenwerten keine grundsätzlichen Unterschiede in der Ausgestaltung eines Verfahrens, ob es nun eine öffentliche Vergabe oder ein Verfahren für eine private Bauherrschaft ist. Beispielsweise sind die Vorgaben zur Zusammensetzung der Jury/des Preisgerichtes genau gleich, ebenso wie die Vorgaben zum Ablauf und Zeitprogramm, zu den Folgeaufträgen usw. Insofern sieht der Gemeinderat keinen Grund, negative Auswirkungen dieser Praxis auf städtische Vergabeverfahren zu befürchten.

6. Nach welchen Kriterien veranstaltet die Stadtverwaltung ein solches Einladungsverfahren (Definition der Begrifflichkeit «Areale», siehe Antwort zum Postulat «Verdichtung im Baureglement»).

Die Interessen der Stadtverwaltung, Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren zusammen mit oder sogar für private Grundeigentümer respektive Bauherren durchzuführen können vielfältig sein. In jedem Fall muss ein öffentliches Interesse vorhanden sein, damit die Stadtverwaltung solche Eigenleistungen erbringt. Zu nennen sind insbesondere folgende öffentlichen Interessen:

- Grundlage für ein Planungsverfahren: Oft führt die Stadt als Planungsbehörde Wettbewerbe und Studienaufträge durch, die nicht respektive nicht nur der Projektierung von

Neubauten, sondern als Grundlage für ein Planungsverfahren (Anpassung der baurechtlichen Grundordnung, Erlass einer Überbauungsordnung) für die betroffenen Sektoren dienen. Dies ist der Fall in Gebieten mit Bedarf an einer Neubepanung respektive Revision der baurechtlichen Vorgaben. In diesen Fällen ist das qualitätssichernde Verfahren eine notwendige Grundlage für die Planungsbehörde und sie hat daher Interesse an der Mitwirkung respektive Leitung des Verfahrens. Die betroffenen Grundeigentümer werden nach Möglichkeit in solche Verfahren einbezogen (und die Kosten, sofern gemäss Gebührentarif möglich, im Rahmen eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens an sie weiterverrechnet), um ein möglichst realistisches und von den Grundeigentümern mitgetragenes Bebauungskonzept zu erarbeiten. In diese Kategorie fällt beispielsweise die Planung «Brühlstrasse»: Hier handelte es sich um einen städtebaulichen Studienauftrag, welcher ohne direkten Einbezug der betroffenen Grundeigentümerschaft durchgeführt wurde. Die Stadt führte dieses Verfahren als Planungsbehörde durch, es bildet die Grundlage für die Revision der Planungsgrundlagen im betroffenen Sektor. Erst gestützt darauf können die Grundeigentümer eine Neuüberbauung projektieren. Weitere Beispiele für solche Verfahren, in welchen die betroffenen respektive interessierten Grundeigentümer mit eingebunden wurden, sind der Projektwettbewerb «Mett-Zentrum» (PRÄ, 2016), der städtebauliche Studienauftrag «Jakob-Strasse Süd» (PRÄ, 2016), der Projektwettbewerb «Esplanade Nord» (PRÄ, 2013) und die Testplanung «Kreuzplatz-Nord» (PRÄ, 2012).

- *Qualitätssicherung:* Hier besteht das Interesse der Stadt darin, die Qualität eines Neubaus zu sichern. Dies kann insbesondere an Standorten angezeigt sein, welche bezüglich Ortsbild oder Denkmalpflege empfindlich sind. Private Bauherrschaften zur Durchführung eines solchen qualitätssichernden Verfahrens – in solchen Fällen in der Regel Projektwettbewerbe – zu überzeugen ist nicht einfach, da solche Verfahren für die Bauherrschaft mit Kosten und einem gewissen «Kontrollverlust» verbunden sind (eine Jury entscheidet, welches das beste Projekt ist, während in einer normalen Projektierung diese Entscheidung allein beim Bauherrn liegt). In solchen Fällen sind Anreize notwendig, namentlich die Zusicherung einer professionellen Wettbewerbsbegleitung mit den entsprechenden Fachkenntnissen, welche in der Stadtverwaltung vorhanden sind.
- *Stadt als Grundeigentümerin und Bauherrin:* Bei einzelnen qualitätssichernden Verfahren leistet die Stadt Unterstützung als aktuelle oder ehemalige Grundeigentümerin des Areals. Sie kann damit die architektonische und städtebauliche Qualitätssicherung mitsteuern. Beispiele für solche Verfahren: Studienauftrag Taubenloch (BEU, 2017), Projektwettbewerb Wohnbaugenossenschaft Wobe Mettlenweg (PRÄ, 2019; gleichzeitig auch Planungsaufgabe gemäss erster Lemma) oder der Projektwettbewerb Schule Champagne (BEU, 2019). Auch für den Projektwettbewerb «Mett-Zentrum» (PRÄ, 2016) ist die Stadt Grundeigentümerin und Bauherrin eines Teils des Wettbewerbsperimeters und hatte das Ziel, mit diesem Verfahren ein Vorprojekt für die Gestaltung eines neuen öffentlichen Freiraumes zu erlangen.
- *Weitere öffentliche Interessen:* Ferner beteiligt sich die Stadt an solchen Verfahren oder übernimmt die Verfahrensbegleitung, wenn weitere öffentliche Interessen vorhanden sind. Ein Beispiel ist die Förderung von gemeinnützigen Wohnbauträgern, wo die Stadt auch mittels einer Spezialfinanzierung nicht nur personelle, sondern auch weitere finanzielle Unterstützung sprechen kann. Ein erstes Beispiel für solche Verfahren ist der Projektwettbewerb Wobe Mettlenweg (PRÄ, 2019). Hier ist die Stadt gleichzeitig Grundeigentümerin und benötigt auch als Planungsbehörde eine Grundlage für die notwendige Anpassung der baurechtlichen Vorgaben für das betroffene Areal.

Biel, 11. Dezember 2019

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

- Überparteiliche Interpellation 20190298

20190298

## Überparteiliche Interpellation

**Die Stadt Biel als Veranstalterin von Einladungsverfahren für Private**

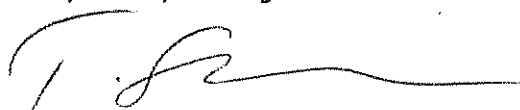
Die Stadt Biel tritt häufig als «Veranstalterin» von Architektur-Wettbewerben, städtebaulichen Wettbewerben und Studienaufträgen von Einladungsverfahren für private Auftraggeberinnen auf. Beispiele:

| Vorhaben                               | Eingeladene | Veranstalterin       | Sekretariat          | Auftraggeberin                                                                      |
|----------------------------------------|-------------|----------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Esplanade Nord                         | 13          | PRA:<br>Stadtplanung | PRA:<br>Stadtplanung | Ost: Hans Widmer/Priora AG;<br>West: Alpine Finanz Immobilien AG                    |
| Genossenschaftswohnungen<br>Mettlenweg | 17          | PRA:<br>Stadtplanung | PRA:<br>Stadtplanung | WOBE Wohnbaugenossenschaft Biel                                                     |
| Mett-Zentrum                           | 12          | PRA:<br>Stadtplanung | PRA:<br>Stadtplanung | Privater Bereich: Vitali's Generation Biel AG;<br>Öffentlicher Freiraum: Stadt Biel |
| Überbauung<br>Taubenloch Biel          | 12          | BEU:<br>Hochbau      | BEU:<br>Hochbau      | Priora AG                                                                           |
| NMB / Studienauftrag neue Identität    | 6           | BEU:<br>Hochbau      | BEU:<br>Hochbau      | Stiftung Charles Neuhaus                                                            |

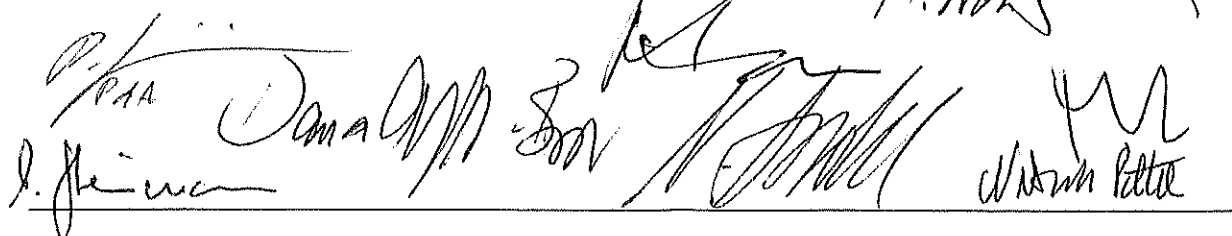
In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was bildet die rechtliche Grundlage für diese Leistungen seitens Stadtverwaltung?
2. Welche dieser Leistungen werden den Auftraggeberinnen (die auch über die Anzahl eingeladenen Anbieterinnen und damit über den Aufwand entscheiden) verrechnet?
3. Wie hoch schätzt der Gemeinderat den erbrachten Aufwand in Personentage von mindestens drei der oben erwähnten Beispiele ein?
4. Beim Studienauftrag «Areal Brühlstrasse» (Auftraggeberin: Stadt Biel) führte die Planteam S AG aus Solothurn das Sekretariat. Warum werden bei rein privaten Auftraggeberinnen solche Leistungen nicht ebenfalls durch Private erbracht?
5. Welche Nachteile befürchtet der Gemeinderat für seine eigenen Vorhaben, für die er nach rechtlichen Vorgaben z. B. eine Gleichbehandlung der Anbieterinnen (Beschaffungsrecht) oder eine zweisprachige Behandlung (Stadtordnung) garantieren muss, was jedoch für «private» Einladungsverfahren nicht gilt, da sie hier nicht als städtische Behörde fungiert?
6. Nach welchen Kriterien veranstaltet die Stadtverwaltung ein solches Einladungsverfahren (Definition der Begrifflichkeit «Areale», siehe Antwort zum Postulat «Verdichtung im Baureglement»).

Biel/Bienne, 22. August 2019

  
Titus Sprenger  
Passerelle

  
Dennis Brieche  
glp





## Beantwortung

der Interpellation 20190389, Loderer Benedikt, Grüne, «Spitalareal was nun?»

Der Interpellant stellt im Zusammenhang mit dem angekündigten Umzug des Spitalzentrums Biel AG sechs Fragen, auf die der Gemeinderat im Folgenden eingehen wird. Einleitend hält er in Übereinstimmung mit dem Interpellanten fest, dass es sich beim fraglichen Areal um ein in mancher Hinsicht einzigartiges Grundstück handelt, das vielfältige Nutzungsoptionen für Wohnen und öffentliche Nutzungen bereithält. Der Gemeinderat wird angesichts dieser Ausgangslage im Rahmen seiner Möglichkeiten alles daransetzen, den grösstmöglichen Mehrwert für die Stadt zu erzielen und somit weiterhin eine aktive Rolle einnehmen.

### 1. *Hat der Gemeinderat Kenntnis von den Absichten der Spitalzentrum Biel AG?*

Gemeinderat und Stadtverwaltung befassen sich seit rund zwei Jahren mit der im Vorstoss angesprochenen Thematik. Bereits Ende 2017 war die Spitalleitung auf die Präsidialdirektion zugekommen, um über die Gründe, Strategie und Vorgehen rund um die geplante Standortverlegung zu informieren. Seither hat sich der Gemeinderat wiederholt – teils im Zusammenhang mit Antragsgeschäften aus der Verwaltung, teils auf der Basis der Beantwortung von Vorstössen – mit der Thematik befasst. Sowohl über die wirtschaftlichen Hintergründe als auch über das Vorgehen bei der Suche nach einem Standort hat die Spitalleitung transparent informiert. Auf technischer Ebene bestand und besteht eine enge und offene Zusammenarbeit zwischen den Projektverantwortlichen beim Spitalzentrum und den fachlich zuständigen Personen in der Stadtverwaltung.

### 2. *Kennt der Gemeinderat den baulichen Zustand der verschiedenen Gebäude?*

Der Gemeinderat hat sich im Zusammenhang mit Diskussionen über mögliche Investitionsszenarien des Spitalzentrums am Standort Beaumont summarisch bzw. auf der Grundlage externer Gutachten über Zustand und Werthaltigkeit der Immobilien ein Bild machen können. Detailanalysen baulicher oder denkmalpflegerischer Art wurden noch keine unternommen.

### 3. *Hat der Gemeinderat einen Plan, was mit dem Grundstück geschehen soll?*

Wie die Interpellation zurecht festhält, befindet sich das Bauland im Besitz der Spitalzentrum Biel AG. Für die nächsten Schritte ist es demnach an diesem Unternehmen, eine Eigentümerstrategie bezüglich des Baulandes zu entwickeln. Diese Strategie wurde seitens der Spitalleitung bereits mehrfach öffentlich kommuniziert: Ziel ist ein Verkauf, um mit dem Erlös die bedeutenden Investitionen in einen neuen Standort mitzufinanzieren. Der Gemeinderat kann die Logik dieser Strategie nachvollziehen. Er sieht die Rolle der Stadt Biel darin, die Rahmenbedingungen für die Entwicklung dieses Areals so mitzugestalten, dass das Gebiet städtebaulich, architektonisch und sozio-ökonomisch sein volles Potenzial entfalten und einen wichtigen Beitrag für Biels Stadtentwicklung leisten kann. Diese Rahmenbedingungen umfassen sowohl hoheitliche (planungs- und bewilligungsbezogene) wie auch methodische Elemente (wie beispielsweise die Wahl eines qualitätssichernden Verfahrens oder die Abklärung strategischer Optionen für die Entwicklung).

### 4. *Will der Gemeinderat das Grundstück kaufen?*

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass über die Frage eines Landkaufes durch die Stadt erst nach Vorliegen aller Informationen über Zustand und künftige Potenziale des Areals entschieden werden sollte. Grundsätzlich stellt dies mit Blick auf die bewährte, aktive Bodenpolitik der Stadt Biel aber eine mögliche Option dar.

*5. Hat der Gemeinderat eine Vorstellung, welches Verfahren die Planung steuern soll?*

Definitive Angaben zum Verfahren für die Neuplanung des Spitalareals Beaumont sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Nach den bisherigen Überlegungen erfordert das Verfahren:

- eine Gesamtplanung, die mindestens alle Grundstücke Spitalzentrums Biel einbezieht;
- eine Entwicklungsstrategie, die Bebauung und Verkehr, städtebauliche Entwicklung und Erschliessung des Areals und des Quartiers umfasst;
- den Einbezug der Bedürfnisse der Öffentlichkeit;
- ein qualifiziertes Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag usw.) in mehreren Phasen für ein kontextgerechtes städtebauliches Entwicklungskonzept;
- ein Überdenken des Zonenplans für den gesamten Perimeter mit dem entsprechenden ordentlichen Verfahren zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung (erfordert eine Volksabstimmung).

*6. Wie will der Gemeinderat die städtebauliche und architektonische Qualität garantieren?*

Für Qualität beim Entwicklungskonzept drängt sich aus heutiger Sicht ein qualifiziertes Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag usw.) in mehreren Phasen auf. Im Rahmen der Gesamtplanung werden die Verfahren für die Bauprojekte zu prüfen und bei Bedarf für einzelne Objekte Wettbewerbsanforderungen festzulegen sein. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Qualität der Aussenräume zu legen sein, die für das Leben im Quartier und in den Wohnsiedlungen von zentraler Bedeutung sind.

18. Dezember 2019

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

Interpellation 20190389

Spital

Interpellation

Benedikt Loderer Grüne

20190389

**Spital/al was nun?**

/-r-

Das Spital zügelt nach Brügg. Damit wird im Beaumont das Grundstück für eine neue Nutzung frei. Es gibt in Biel kein zweites Areal von solch hervorragender Lage und von dieser Grösse. Daher ist der Gemeinderat im Interesse der Stadt verpflichtet, die städtebaulichen, architektonischen und stadtökonomischen Chancen abzuklären, die das Grundstück bietet. Zwar ist es im Eigentum der Spitalzentrum Biel AG und trotzdem ist es in öffentlichem Besitz. Daher sechs Fragen an den Gemeinderat:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis von den Absichten der Spitalzentrum Biel AG?
2. Kennt der Gemeinderat den baulichen Zustand der verschiedenen Gebäude?
3. Hat der Gemeinderat einen Plan, was mit dem Grundstück geschehen soll?
4. Will der Gemeinderat das Grundstück kaufen?
5. Hat der Gemeinderat eine Vorstellung, welches Verfahren die Planung steuern soll?
6. Wie will der Gemeinderat die städtebauliche und architektonischen Qualität garantieren?

Biel, 24. Oktober 2019

Benedikt Loderer Grüne

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



## Réponse

**au postulat interpartis 20190288, Christiane Vlaiculescu, PSR, Ruth Tennenbaum, Passerelle, «Ville sans pesticides»**

*Le présent postulat interpartis demande au Conseil municipal*

- 1. d'examiner comment interdire l'utilisation de tous produits toxiques (par ex. pesticides) pour l'entretien de tous les espaces verts qu'entretient la Ville de Bienne;*
- 2. comment faire en sorte que les propriétaires privés de jardins et zones vertes n'utilisent plus de produits toxiques pour l'entretien de leurs espaces verts en ville de Bienne.*

Le Conseil municipal prend position comme suit:

### Point 1:

En ce qui concerne les pesticides évoqués par les intervenantes, on peut les regrouper en trois catégories: les insecticides permettent de lutter contre les ravageurs animaux, les fongicides contre les ravageurs végétaux (principalement les champignons) et les herbicides contre les plantes adventices et autres néophytes invasifs.

La Ville de Bienne a entrepris un effort significatif lors de l'assainissement du chantier municipal, plus particulièrement pour les nouvelles infrastructures horticolas. Les petites serres, couches et tunnels plastiques vétustes de l'époque chauffés au mazout ont été remplacés par une nouvelle serre multi-chapelles entièrement automatisée au niveau de la régulation du climat. Le chauffage à distance de la Müve, l'aération et l'ombrage sont régulés automatiquement afin de répondre au plus près aux exigences des plantes cultivées. L'eau de pluie destinée à l'arrosage est récupérée sur les toitures et les plantes sont arrosées par immersion sans mouiller le feuillage. Enfin, le matériel et les bâches de culture sont désinfectés avec un produit antibactérien en début de production. Par ce biais, l'on a pu réduire drastiquement les ravageurs sous toutes leurs formes et par conséquent le nombre d'interventions phytosanitaires. À l'exception des rares maladies cryptogamiques contre lesquelles les fongicides biologiques restent à optimiser, le Secteur des espaces verts, en collaboration avec la firme Bio-Control, applique depuis trois ans les principes de la lutte biologique contre les ravageurs animaux en mettant en place des auxiliaires qui parasitent les insectes nuisibles les plus fréquents en serre, tels que mouches blanches et pucerons.

Dans les espaces verts publics, la problématique est également connue des jardiniers depuis de nombreuses années. Une lutte «indirecte» efficace consiste en un choix d'espèces (arbres, arbustes, plantes vivaces) adaptées à nos conditions climatiques. Cette mesure limite fortement les attaques des ravageurs (p.ex. tilleul résistant aux pucerons, érable insensible à l'oïdium, sorbier tolérant au feu bactérien). Dans les préaux d'écoles, où les arbres fruitiers sont souvent souhaités, le choix des espèces se porte sur des variétés fruitières indigènes et anciennes de Pro Specie Rara reconnues résistantes. En général, un traitement d'hiver préventif et deux à trois traitements systémiques en saison, tous deux biologiques, sont généralement appliqués. Seules les maladies comme la moniliose ou la tavelure du fruit n'ont pas (encore) de traitement équivalent biologique efficace. Des traitements sont appliqués ponctuellement uniquement selon nécessité. Lors de la plantation des arbres et arbustes, un engrais naturel constitué de flocons de corne animale est parfois mélangé au sol en place pour favoriser l'enracinement initial. Les parasites pouvant apparaître ultérieurement (pucerons, cochenilles) ne sont pas traités en extérieur, à l'exception des attaques de la pyrale du buis avec un produit biologique dans les cimetières. Dans l'espace public, ce dernier cas de figure est résolu par le remplacement par d'autres espèces indigènes (p.ex. le troène) non sujettes à l'attaque de ce parasite spécifique.

L'on profite également des assainissements et réaménagements en cours (Parc municipal, Gymnase des Prés-de-la-Rive) pour remplacer les plantes particulièrement délicates et sensibles comme les rhododendrons et les rosiers par des essences mieux adaptées ne nécessitant aucune intervention.

Outre un choix ciblé avec des essences non sujettes aux ravageurs, et au vu de la nécessité d'augmenter et de diversifier les milieux naturels en ville, le Secteur des espaces verts mise sur un entretien différencié en fonction de l'utilisation, transformant ainsi certaines pelouses en prairies naturelles et autres gazons fleuris. Toutefois, leur entretien extensif qui se limite à deux fauches annuelles voit apparaître un nouveau problème qu'il s'agit de solutionner, à savoir l'apparition des plantes invasives indésirables, qui trouvent là un nouveau milieu idéal à leur expansion. Vergerettes et solidages sont les plus fréquentes et peuvent être arrachées manuellement. Au Marais de Mâche, ces dernières sont appréciées des vaches écossaises régulièrement mises en pâture en vue de leur éradication. Des essais sont actuellement en cours pour lutter contre le lampé traitée ponctuellement à la vapeur. La berce du Caucase ainsi que la redoutable renouée du Japon, qui plonge ses racines à plus de deux mètres de profondeur, peuvent également être combattues de la sorte aux dires de l'entreprise mandatée par le Secteur des espaces verts. Ce procédé nécessite des applications répétées dont l'efficacité est actuellement en phase d'évaluation.

À Bienne, l'entretien par le Secteur des espaces verts des vingt terrains de football en gazon naturel dénombre incontestablement le plus grand taux d'interventions, aussi bien de par les traitements phytosanitaires que par les nombreux apports d'engrais en cours de saison. De par sa «monoculture» de graminées spécifiques résistantes au piétinement et à l'arrachement, sa fréquence d'utilisation (mars à octobre), ses fumures régulières en vue de favoriser la croissance et le rajeunissement ainsi que ses arrosages et tontes fréquentes indispensables, les terrains de sport sont souvent sujets aux maladies cryptogamiques. Si ces dernières sont actuellement encore traitées chimiquement en raison de l'inexistence d'une alternative à la fois efficace et respectueuse de l'environnement, le Secteur des espaces verts entreprend depuis l'année dernière ses premiers essais avec des engrais organiques naturels (Champ-du-Moulin et Sahligut) destinés, à terme, à remplacer les apports chimiques utilisés jusque-là. Cette alternative nécessite des «interventions véhicules» plus nombreuses durant la saison (six en lieu et place de deux à trois) en raison d'une assimilation (trop) rapide et de courte durée des éléments organiques apportés. Par ailleurs, des équipements supplémentaires sont nécessaires, respectivement à financer. Les premiers essais semblent toutefois encourageants et seront poursuivis, intensifiés et évalués dans les années à venir.

La culture des plantes, l'entretien des végétaux et des pelouses ainsi que la lutte contre les adventices et les néophytes à l'aide de produits phytosanitaires biologiques et de techniques respectueuses de l'environnement représentent un travail continu et de longue haleine reconnu et mis en pratique depuis plusieurs années par la Ville de Bienne. Le Secteur des espaces verts met tout en œuvre, avec comme objectif une «tolérance zéro» en ce qui concerne l'utilisation de produits toxiques pour la faune et la flore à l'échelle de la Ville de Bienne.

Dans cette optique, Bienne se doit de montrer l'exemple. Le Secteur des espaces verts suit de près l'apparition sur le marché de nouveaux produits biologiques ainsi que les moyens techniques et mécaniques à mettre en œuvre en vue d'une lutte douce et respectueuse de l'environnement. Elle teste et évalue les nouvelles méthodes d'intervention dans le but ultime de renoncer à l'utilisation de produits toxiques pour l'eau et le sol. Le processus engagé va en s'intensifiant et représente par ailleurs un défi aux charges financières et de personnel que la Ville de Bienne doit relever de manière coordonnée.

En résumé, le Secteur des espaces verts de la Ville de Bienne n'utilise plus que rarement des produits chimiques, et même dans ces cas, des efforts sont constamment en cours pour les remplacer intégralement.

## **Point 2:**

Interdire ou limiter l'utilisation de produits phytosanitaires relève de la compétence de la Confédération. En 2017, le Conseil fédéral a décidé un «plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires», qui concerne principalement l'agriculture. De même, il a récemment chargé des offices fédéraux d'établir ces prochaines années des propositions pour renforcer les «critères pour l'homologation des produits phytosanitaires destinés aux non-professionnels».

Le Conseil fédéral estime qu'en Suisse, les particuliers utilisent entre 100 et 200 tonnes de produits phytosanitaires par an (herbicides, insecticides et fongicides)<sup>1</sup>, soit tout de même entre 5% et 10% des pesticides vendus en Suisse. Un grand nombre de ces produits sont nocifs pour l'environnement et l'être humain. Un autre problème réside dans le fait que ces jardiniers amateurs n'utilisent parfois pas ces produits phytosanitaires correctement. Ainsi, par exemple, les produits contre les insectes ne devraient pas être employés pendant la période de vol des abeilles. De même, les particuliers utilisent parfois les herbicides sur des chemins ou places en gravier, bien qu'une telle pratique soit interdite depuis 2001, car ces substances pénètrent alors rapidement dans les eaux souterraines. Les produits phytosanitaires sont par conséquent autorisés uniquement sur les couches d'humus, mais de nombreux jardiniers amateurs l'ignorent.

À l'avenir, le Conseil municipal de Bienne entend informer activement la population sur les risques de l'utilisation des produits phytosanitaires et sur leurs alternatives écologiques. La population doit, par exemple, être informée sous une forme appropriée concernant les mesures préventives pour empêcher l'apparition de mauvaises herbes, la tolérance différenciée aux mauvaises herbes ainsi que les mesures mécaniques, thermiques ou physiques constituant une alternative aux herbicides.

Par ailleurs, la Ville de Bienne propose depuis 2016 aux habitantes et habitants de Bienne qui le souhaitent des conseils gratuits pour que leurs jardins soient proches de l'état naturel. La «gestion des mauvaises herbes» est thématiquée lors de ces conseils. Cette question est aussi traitée par d'autres canaux de communication, comme le Festival de la nature.

Le Conseil municipal examinera en outre si, et comment, la Ville pourrait encourager les efforts pour enrayer les pesticides en posant notamment des conditions dans ses baux à ferme et contrats d'exploitation.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat interpartis 20190288 et de radier du rôle le point 1 comme étant réalisé, puisque cette question a été examinée en détail et qu'elle fait l'objet d'un rapport complet dans la présente réponse.

Bienne, le 4 décembre 2019

## **Au nom du Conseil municipal**

Le maire:

Le vice-chancelier:

Erich Fehr

Julien Steiner

Annexe: postulat interpartis 20190288

---

<sup>1</sup> <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183318>

2019 0288

Postulat interpartis

## **Ville sans pesticides**

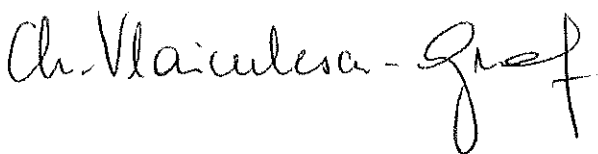
Le présent postulat demande au Conseil Municipal

1. D'examiner comment interdire l'utilisation de tous produits toxiques (par ex. pesticides) pour l'entretien de tous les espaces verts qu'entretient la Ville de Bienne.
2. Comment faire en sorte que les propriétaires privés de jardins et zones vertes n'utilisent plus de produits toxiques pour l'entretien de leurs espaces verts en Ville de Bienne?

### Motivation

La Ville de Bienne visant l'obtention du Label Gold pour 2020 (qui fera de Bienne une « cité de l'énergie [propre] »), il serait bien que les autorités décident de l'interdiction d'utilisation de produits toxiques et dommageables pour la nature et les être humains pour l'entretien de ses espaces verts. A ce propos, j'ai vu beaucoup de panneaux indiquant « Ville sans pesticides » lors de mes déplacements de cet été en France, c'est possible. Une telle décision ne ferait que renforcer le positionnement clair de la Ville de Bienne, ou dit autrement, toute décision allant dans ce sens, voire même sous forme de Règlement spécifique, serait une implication directe de la Ville de Bienne par rapport aux problèmes sérieux concernant la pollution et la protection de la planète. Des analyses de l'eau potable en Suisse, venant du reste de faire la une des journaux, sont des plus inquiétantes, une attitude sans équivoque des autorités de cette ville par rapport à la protection de la nature, de la faune terrestre et aquatique et donc des êtres humains qui se concrétiserait dans une décision claire serait la bienvenue.

Christiane Vlaiculescu-Graf, PSR



Ruth Tennenbaum, Passerelle



Biel-Bienne, le 22 août 2019



## Anhang Nr. 21

### **Beantwortung**

**der Interpellation 20190388, Sandra Schneider, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, «Gilt das Klimareglement auch für die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft ?»**

Die Interpellantin stellt im Zusammenhang mit dem Pariser Klima-Abkommen fünf Fragen bezüglich Schifffahrtsverkehr und städtischem Klimareglement.

#### Einleitende Bemerkungen des Gemeinderates

Da noch kein Entwurf des Klimareglements vorliegt, kann der Gemeinderat auch noch nicht konkret zur Frage Stellung nehmen, wie dieses auf die BSG anzuwenden sein wird. Da die Stadt Biel Haupt-, aber nicht Mehrheitsaktionärin der BSG ist, dürfte die BSG aus formeller Sicht mutmasslich gleich betroffen sein wie «gewöhnliche» Privatunternehmungen. Weiter ist im Falle der BSG zu beachten, dass es sich um eine konzessionierte Transportunternehmung (KTU) handelt, welche zahlreiche Vorgaben aus dem eidgenössischen und kantonalen Recht zu beachten hat. Auch diesbezüglich ist heute noch nicht bekannt, wie sich diese Bestimmungen im Verhältnis zum noch nicht erarbeiteten Klimareglement der Stadt Biel verhalten werden.

Für den Gemeinderat ist aber unbestritten, dass auch die BSG ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten soll und muss. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass bereits seit 2001 die EMS «Mobicat», ein Schiff mit reinem Solarantrieb, Teil der Flotte der BSG ist. Im Winter 2017/18 wurden die Produktionseinheit (Photovoltaik-Anlage) und die Speichereinheit (Batterie) des EMS «Mobicat» in Zusammenarbeit mit dem Energie Service Biel/Bienne, welcher neu als Partner auftritt, komplett erneuert. Seither produziert das Schiff nicht nur Energie für den eigenen Antrieb, sondern funktioniert im Stillstand im Hafen Biel als Kraftwerk und gibt Strom an das städtische Netz ab. Es handelt sich hier um einen Ansatz mit Vorbildcharakter. Dafür erhielt die BSG auch den Schweizerischen Solarpreis 2019. In den kommenden Jahren steht der Ersatz der Motoren des MS Berna an. Dabei soll ein dieselelektrischer Hybridantrieb zur Anwendung kommen, womit ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden soll. Weitere Schritte in die gleiche Richtung werden in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten laufend umgesetzt werden.

#### Zu den einzelnen Fragen

1. *Teilt der Gemeinderat die Einschätzung der Zürcher Kantonsparlamentarier, wonach der Schifffahrtsverkehr von den Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele nicht ausgenommen werden darf?*

Ja.

2. *Ist die BSG in irgendeiner Form vom städtischen Klimareglement betroffen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*

Aus formeller Sicht kann die Frage zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden (siehe die einleitenden Bemerkungen).

3. *Sieht der Gemeinderat Interessenkonflikte, wenn er einerseits CO2-Ausstoss vermindern will, aber andererseits im Verwaltungsrat der BSG Einsitz hat?*

Der Gemeinderat sieht keine Interessenkonflikte, im Gegenteil: Es bietet sich vielmehr durch seine Einsitznahme im Verwaltungsrat die Chance, die städtischen Klimaziele auch bei der BSG zur Anwendung zu bringen.

4. *Falls Frage 3 bejaht wird, ist der Gemeinderat bereit, aus den Gremien der BSG zurückzutreten?*
5. *Falls die Fragen 2 und 3 verneint werden, ist der Gemeinderat bei der Durchsetzung entsprechender Ziele gegenüber Dritten resp. Privaten dann noch glaubwürdig?*

Fragen 4 und 5 erübrigen sich.

Biel, 18. Dezember 2019

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

Interpellation 20190388

**Gilt das Klimareglement auch für die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft?**

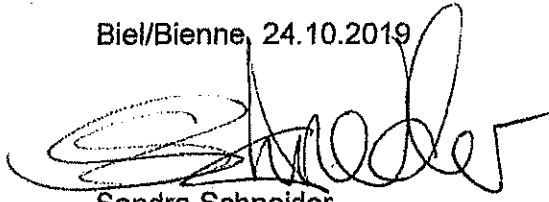
Das Pariser Klima-Abkommen sieht vor, dass zur Vermeidung einer allzu starken Klimaerwärmung der CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis 2050 auf netto null gesenkt werden muss. Im Zürcher Kantonsparlament wurde von der Grünen Partei ein Vorstoss eingereicht, mit dem auch bei der motorisierten Schifffahrt entsprechende Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele verlangt werden.

Da sich auch der Bieler Gemeinderat entsprechende Ziele zum Klimaschutz gesetzt hat, steht auch unsere Region vor den gleichen Fragestellungen, namentlich in Bezug zur Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG).

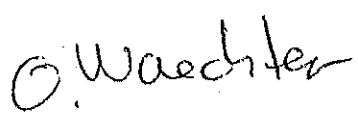
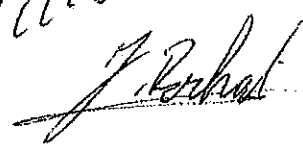
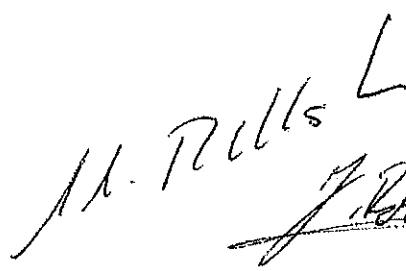
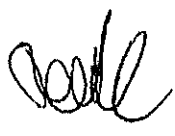
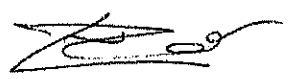
**Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:**

1. Teilt der Gemeinderat die Einschätzung der Zürcher Kantonsparlamentarier, wonach der Schifffahrtsverkehr von den Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele nicht ausgenommen werden dürfen?
2. Ist die BSG in irgendeiner Form vom städtischen Klimareglement betroffen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
3. Sieht der Gemeinderat Interessenkonflikte, wenn er einerseits den CO<sub>2</sub>-Ausstoss vermindern will, aber andererseits im Verwaltungsrat der BSG Einsitz hat?
4. Falls Frage 3 bejaht wird, ist der Gemeinderat bereit, aus den Gremien der BSG zurückzutreten?
5. Falls die Fragen 2 oder 3 verneint werden, ist der Gemeinderat bei der Durchsetzung entsprechender Ziele gegenüber Dritten resp. Privaten dann noch glaubwürdig?

Biel/Bienne, 24.10.2019



Sandra Schneider  
Fraktion SVP/Die Eidgenossen





## Anhang Nr. 22

### Beantwortung

#### **des Postulates 20190291, Titus Sprenger, Fraktion Einfach libres!, «Anpassung an die Folgen des Klimawandels: Prüfung der Betroffenheit und möglicher Massnahmen»**

Der Postulant fordert den Gemeinderat auf, dem Stadtrat über die Betroffenheit und die möglichen Massnahmen betreffend die Folgen des Klimawandels zu berichten. Namentlich soll der Bericht folgende Fragen beantworten:

1. Wie stark die Stadt Biel von den Folgen des Klimawandels gemäss den Klimaszenarien «CH2018» betroffen ist,
2. welche Massnahmen für die Bewältigung oder Abmilderung dieser Folgen durch Private und die öffentliche Hand ergriffen werden können und
3. wo mit Bezug auf die identifizierten, möglichen Massnahmen Handlungsmöglichkeiten oder Handlungsbedarf auf kommunaler, gesetzgeberischer Ebene bestehen.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Auswirkungen des Klimawandels sind in Biel seit einigen Jahren spürbar. Wie andere Städte wird Biel wohl insbesondere von ausgeprägten Hitzeperioden im Sommer betroffen sein.

Im Rahmen seiner Strategie 2030 hat der Gemeinderat der Thematik Klima: Schutz und Anpassung eine hohe Priorität gegeben und ihr eine eigene Leitlinie gewidmet, Leitlinie 5:

#### Biel handelt vorbildlich für das Klima

*Biel entwickelt ein klimafreundliches Verhalten und orientiert sich an den Zielen des Pariser Übereinkommens und des Bundes. Treibhausgase sollen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 halbiert werden.*

*Aus der Leitlinie 5 leitet sich für Biel u.a. Folgendes ab:*

- ....
- Die Behörden ergreifen Massnahmen, um den Folgen des Klimawandels optimal zu begegnen.
- ...

Bezüglich der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel kann man zwei Bereiche unterscheiden, der Bereich «Schutz vor dem Klimawandel» einerseits und der Bereich «Anpassung an den Klimawandel» andererseits.

Der Gemeinderat hat im Juni 2019 einen Kredit von CHF 90'000.00 für die Erarbeitung einer Klimastrategie mit einem Aktionsplan, Teil Klimaschutz, bewilligt. Die Klimastrategie verfolgt folgendes Ziel: Die «Klimastrategie mit Aktionsplan» definiert – spezifisch für die Stadt Biel – die Klimaziele und Absenkpfade, die kongruent sind mit den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens. Die Klimastrategie zeigt auf, welche Potenziale zur Reduktion der Treibhausgase noch erschlossen werden können und inwieweit die bisherigen Strategien und Instrumente der Stadt Biel anzupassen sind. Basierend auf dieser Grundlage sollen sodann Massnahmen definiert werden. Dabei soll die Stadt Biel den Handlungsspielraum im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nutzen.

Der Gemeinderat plant in einem zweiten Schritt, den Teil Anpassung an den Klimawandel der Klimastrategie im Jahr 2020 zu starten. Im Rahmen dieses Projektes werden die vom Postulanten aufgelisteten Fragen zu beantworten sein.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20190291 erheblich zu erklären.

Biel, 4. Dezember 2019

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Postulat 20190291

## Anpassung an die Folgen des Klimawandels: Prüfung der Betroffenheit und möglicher Massnahmen

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Bericht darüber zu erstellen,

- a) wie stark die Stadt Biel von den Folgen des Klimawandels gemäss Klimaszenarien «CH2018» betroffen ist (herunterbrechen dieser Klimaszenarien auf die lokale Ebene),
- b) welche Massnahmen für die Bewältigung oder Abmilderung dieser Folgen durch Private und die öffentliche Hand ergriffen werden könnten und
- c) wo mit Bezug auf die identifizierten, möglichen Massnahmen Handlungsmöglichkeiten oder Handlungsbedarf auf kommunaler, gesetzgeberischer Ebene bestehen.

Für die ersten beiden Punkte soll er sich auf die Empfehlungen, Erfahrungen, Studien u. ä. von staatlichen und nicht-staatlichen Fachstellen auf allen Ebenen abstützen (siehe z. B. das seit 2013 laufende Pilotprogramm «Anpassungen an den Klimawandel» des Bundes).

Den zweiten und dritten Punkt soll er angehen, indem er den Fokus aufs technisch Machbare legt. Dazu gibt er aber ebenfalls eine erste grobe Einschätzung über die finanzielle oder politische Machbarkeit aus heutiger Sicht ab.

### Begründung

Bezüglich Klimawandel laufen bereits Vorstösse hinsichtlich dessen Anerkennung (Klimanotstand) und hinsichtlich Massnahmen zur Beschränkung des Klimawandels (Klimareglement). Damit sind allerdings die **Folgen** des bereits stattfindenden Klimawandels noch nicht abgedeckt.

Gemäss den jüngsten Klimaszenarien («CH2018») des National Centre for Climate Services NCCS (<https://www.nccs.admin.ch>) ist in den kommenden Jahren gegenüber 1995 auch im Schweizer Mittelland im Allgemeinen mit mehr Hitzetagen, trockeneren Sommer, heftigeren Niederschlägen und schneeärmeren Winter zu rechnen. Wie sehr dies im Speziellen auch für die Stadt Biel und ihre geo- und topografische Lage gilt, ist im Moment offen und soll mit dem Punkt a) geklärt werden.

Dies würde die Grundlage bilden, um mögliche Massnahmen abzuleiten, die für den Erhalt der Lebensqualität, das Abwenden von Gefahren und die Vermeidung von Schäden für Mensch, Umwelt und Infrastruktur sinnvoll oder notwendig sein können (Punkt b). Beispiele solcher Massnahmen kann die Berücksichtigung grösserer Abflusskapazitäten gegen heftigere Niederschläge, die Anpassung baulicher Vorgaben (Punkt c) zur Vermeidung von Hitzeinseln bzw. zur besseren räumlichen Durchlüftung und Ähnliches sein.

*Biel/Bienne, 22. August 2019*

Titus Sprenger, Passerelle

*Fraktion Einfach Libres!*



## Beantwortung

**des Postulats 20190290, Dennis Briechle, GLP, «Aufnahme Warenverkehr in die Gesamtmobilitätsstrategie 2018–2040»**

*Der Postulant verlangt vom Gemeinderat, den Warenverkehr in die Gesamtmobilitätsstrategie 2018–2040 der Stadt Biel aufzunehmen. Konkret ist aufzuzeigen, wie der Warenverkehr zukünftig abgewickelt werden soll, welche Verkehrsformen favorisiert werden, welche Intermodalität im Lieferverkehr erwünscht ist, wie diese erreicht werden soll und welche strategischen Logistikplattformen zur Anlieferung, Lagerung und Umladung in der Stadt aufzubauen oder zu sichern sind.*

Bei der Ausarbeitung der Gesamtmobilitätsstrategie 2018–2040 der Stadt Biel (GMS) wurde der Warenverkehr bewusst nicht im Detail behandelt. Die Strategie konzentrierte sich in erster Linie auf die Personenbewegungen für Arbeit und Freizeit mit den vier individuellen und kollektiven Hauptverkehrsmitteln motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Veloverkehr und Fussverkehr. Darin ist der Aspekt des Parkierens einbezogen.

Bei der Beurteilung der Verkehrsbelastung als Grundlage für die Gesamtschau der Mobilitätsproblematik wurden die Lieferströme zwar berücksichtigt, eine eingehende Prüfung des Warenverkehrs war in diesem Rahmen aber nicht möglich.

Mit seiner besonderen, komplexen und überregionalen Problematik sprengt der Warenverkehr budgetmässig und inhaltlich den Rahmen der GMS. Zudem wird vom Kanton Bern im Zusammenhang mit der Massnahme B6 seines Richtplans gegenwärtig eine Studie «Güterverkehrs- und Logistikkonzept» zu eben diesem Thema durchgeführt. Die städtischen Instanzen gehören der Begleitgruppe an und verfolgen die Studie aufmerksam.

Es erscheint nicht sinnvoll, die Ergebnisse der kantonalen Überlegungen vorwegzunehmen. Ob ausgehend von den kantonalen Studien am Ende eine nähere Betrachtung auf Gemeindeebene nötig sein wird, bleibt offen.

Die Stadt Biel wird deshalb die Entwicklung der kantonalen Güterverkehrsstudie weiter aufmerksam verfolgen und bei deren Abschluss prüfen, ob die Thematik auf Gemeindeebene vertieft werden muss. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20190290 erheblich zu erklären.

Biel, 4. Dezember 2019

### Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

– Postulat 20190290

2019 02 20

Postulat

## Aufnahme Warenverkehr in die Gesamtmobilitätsstrategie 2018-2040

### Eingereichter Text

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie der Warenverkehr als eigener Bereich in die Gesamtmobilitätsstrategie 2018-2040 der Stadt Biel aufgenommen werden kann. Konkret ist aufzuzeigen, wie der Warenverkehr zukünftig abgewickelt werden soll, welche Verkehrsformen favorisiert werden, welche Intermodalität im Lieferverkehr erwünscht ist, wie diese erreicht werden soll und welche strategischen Logistikplattformen zur Anlieferung, Lagerung und Umladung in der Stadt aufzubauen oder zu sichern sind.

### Begründung

Der Warenverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil des innerstädtischen Verkehrs. So beträgt der Anteil des Güterverkehrs beispielsweise in Basel rund 25% des gesamten Motorfahrzeugverkehrs.<sup>1</sup> Der Verkehr insbesondere von kleinen Lieferfahrzeugen ist auch in Städten stark zunehmend. Zudem werden durch den Onlinehandel Sammellieferungen in Geschäft durch Einzellieferungen in Haushalte ersetzt. Diese Veränderungen werden verstärkt durch die Entwicklung in Richtung same-day-delivery sowie durch die Verbreitung von Essens- und Hauslieferdiensten.

In der Gesamtmobilitätsstrategie 2018-2040 der Stadt Biel ist der gesamte Warenverkehr so gut wie nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht ist dies eine bedeutende Unterlassung. Um einen sinnvollen, bedarfsgerechten aber auch stadtverträglichen Lieferverkehr längerfristig sicherzustellen, ist dieser in Mobilitätsstrategien zu berücksichtigen und es sind geeignete Massnahmen vorzusehen und zu treffen.

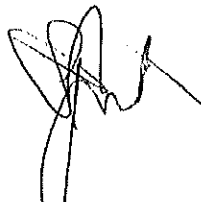
Durch den Einsatz von intelligenten Logistikkonzepten insbesondere in der Feinverteilung durch den Einbezug moderner Pooling-Konzepte, den Einsatz von E-Cargo-Bikes und weiteren innovativen Fahrzeugkonzepten lassen sich erhebliche Effizienzpotenziale bei der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Belieferung von Endkonsumenten realisieren. Einen entscheidenden Einfluss hat auch der Einbezug des Schienengüterverkehrs sowie des kombinierten Verkehrs in die Logistik.

Biel/Bienne, 22. August 2019



Dennis Brieche, glp






<sup>1</sup> Kanton Basel-Stadt: <https://www.mobilitaet.bs.ch/gesamtverkehr/verkehrskonzepte/quieterverkehrskonzept.html>



## Anhang Nr. 24

### Beantwortung

#### des Postulats 20190287, Salome Strobel, Fraktion SP, «Büttenbergquartier entlasten»

*Mit dem vorliegenden Postulat wird der Gemeinderat beauftragt:*

- *Die in Aussicht gestellte Tempo-30-Zone im Büttenbergquartier rasch umzusetzen;*
- *Weitere, flankierende Massnahmen zum Schutz des Büttenbergquartiers vor dem Schwerverkehr aus der Kiesgrube zu prüfen;*
- *Sich bei der Gemeinde Safnern dafür einzusetzen, dass alternative Routen für den Kiestransport, zur Entlastung des Bieler Wohnquartiers, gesucht werden.*

Der Gemeinderat versteht die durch die Interpellantin vorgebrachten Anliegen betreffend den Schwerverkehr durch das Quartier Mett, und in insbesondere in den Bereichen Büttenberg und Geyisried. Was die Verkehrsmassnahmen betrifft, so ist die Direktion Bau, Energie und Umwelt dabei, Massnahmen zu prüfen, welche den Schwerverkehr und die Geschwindigkeiten im gesamten Quartier einschränken und dadurch die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer erhöhen. Damit die Attraktivität hinsichtlich der ÖV-Anbindung und die Einhaltung der Hierarchie des Strassennetzes gewahrt werden können, werden die Massnahmen so geplant, dass für das gesamte Quartier eine höhere landschaftliche und städtebauliche Qualität angestrebt werden kann.

Was den dritten Punkt des Postulats betrifft, beruft sich der Gemeinderat auf seine Beantwortung des dringlichen Postulats 20190339, Dana Augsburg-Brom, Fraktion Einfach libres!, «Einsprache gegen die umweltschädigende Erweiterung der Kiesgrube Safnern». Er ist sich bewusst, dass die Situation schwierig und komplex ist, und er wird den Dialog mit der Gemeinde Safnern und den weiteren Akteuren weiterführen, damit weiterhin die Suche nach Alternativlösungen weitergeführt wird.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, das Postulat 20190287 erheblich zu erklären.

Biel, 4. Dezember 2019

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber

Julien Steiner

Beilage: Postulat 20190287

20190287

## Postulat – Büttenbergquartier entlasten

Der Gemeinderat wird beauftragt:

- Die in Aussicht gestellte 30er Zone im Büttenbergquartier rasch umzusetzen
- Weitere, flankierende Massnahmen zum Schutz des Büttenbergquartiers vor dem Schwerverkehr aus der Kiesgrube zu prüfen;
- Sich bei der Gemeinde Safnern dafür einzusetzen, dass alternative Routen für den Kiestransport, zur Entlastung der Bieler Wohnquartiers gesucht werden.

## Begründung

In Safnern soll die Kiesgrube erweitert und bis mindestens ins Jahr 2045 weiterbetrieben werden. Ein Teil des durch den Kiesabbau anfallenden Lastwagenverkehrs fährt durch die Stadt Biel, namentlich durchs Büttenbergquartier. Die Bewohner\*innen dieses Wohnquartiers, mit den Schulen Geyisried und Sahligut, leiden seit Jahren unter den Folgen dieses Schwerverkehrs (Gefahren und Lärm).

Durch die voraussichtliche Bewilligung der Gemeinde Safnern zum weiteren Kiesabbau, durch eine Erweiterung der Kiesgrube, wird das Quartier auch weiterhin stark belastet.

Die Stadt Biel prüft seit längerem die Einführung einer 30er Zone im Büttenbergquartier. Diese müsste in Anbetracht des mit dem weiteren Kiesabbau verbundenen, bleibenden Transportverkehr mitten durch das Wohnquartier, nun rasch vorangetrieben werden. Weitere Massnahmen zur Eindämmung oder Umleitung des Lastwagenverkehrs und zum Schutz der Quartierbewohner\*innen und Schulkinder, sind zu prüfen.

Biel, 22. August 2019

Fraktion SP/JUSO

Salome Strobel

*[Handwritten signatures and notes follow, including:]*

- Salome Strobel*
- A. T. - es*
- Agilum*
- S. Munk*
- Donnerstag*
- W. Roth*
- Stroh*
- Ch. V. ...*
- M. ...*



## Réponse

à l'interpellation 20190297, Daniel Suter, PRR, «TIM: Freiner l'augmentation ou plafonner?»

*Au travers de 6 questions, l'auteur de l'interpellation mentionnée en titre demande au Conseil municipal des explications quant à une question de terminologie utilisée dans le Règlement pour l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste (RDCo 761.8) et la stratégie globale de mobilité de la Ville de Bienne 2018-2040 par rapport au transport individuel motorisé (TIM). L'auteur s'interroge sur ce qu'il considère comme une contradiction entre le règlement susmentionné qui stipule que «la Ville de Bienne s'efforce de freiner l'augmentation du TIM», alors que dans la stratégie globale de mobilité, il est mentionné que «le TIM doit être plafonné».*

De fait, il apparaît que les objectifs énoncés dans la version française du Règlement pour l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste, sont rédigés comme suit :

### Art. 2 - Objectifs

<sup>1</sup> La Ville de Bienne s'efforce de freiner l'augmentation du transport individuel motorisé à l'intérieur de la ville en encourageant la circulation piétonne et cycliste ainsi que l'utilisation des transports publics.

<sup>2</sup> Elle prend les mesures nécessaires à cet effet dans le cadre de ses possibilités et s'engage auprès de tiers et de partenaires pour atteindre ces objectifs.

La version allemande et initiale du même règlement est toutefois rédigée en ces termes:

### Art. 2 - Ziele

<sup>1</sup> Die Stadt Biel ist bestrebt, mit der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs den innerstädtischen motorisierten Individualverkehr nicht mehr steigen zu lassen.

<sup>2</sup> Sie ergreift dafür die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und setzt sich bei Partnern und Dritten für diese Zielsetzung ein.

Il ressort de ce qui précède que la légère divergence relevée par l'auteur de l'interpellation n'est pas à chercher entre la Stratégie globale de mobilité (SGM) de la Ville de Bienne et le Règlement sur l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste, et des transports publics mais entre la version originale dudit règlement (qui fait foi en cas de divergence) et sa traduction en français.

1. *Le Conseil municipal reconnaît-il la contradiction évoquée ci-dessus entre le règlement RDCo 761.8 et sa stratégie de mobilité ?*

Le Conseil municipal ne voit pas de contradiction évidente entre les deux versions du Règlement sur l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste et des transports publics, resp. entre la version française du règlement et la Stratégie globale de mobilité (SGM). Il constate toutefois une formulation plus exigeante dans la version allemande («ne plus laisser le TIM augmenter», ce qui revient à le plafonner) que dans la version française («freiner l'augmentation du TIM»).

Lors de l'élaboration de la SGM, cette question de terminologie a été discutée et la décision a été prise de parler de *plafonnement du TIM*, cette approche correspondant à la version originale du règlement et souligne l'ambition du Conseil municipal d'aller de l'avant dans cette direction.

2. *En cas de réponse négative: quelle est son explication ?*

Voir réponse ci-dessus question 1.

3. *En cas de réponse positive: préfère-t-il revoir le libellé de sa stratégie de mobilité plutôt que de proposer au Conseil de ville une révision du règlement RDCo 761.8 ?*

Au vu de ce qui précède, il n'y a pas lieu de revoir la SGM de la Ville de Bienne, ni de réviser le Règlement pour l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste et des transports publics dans son intention.

4. *À quel niveau le Conseil municipal entend-il fixer un éventuel plafond du TIM ?*

Le niveau de plafonnement du TIM sur le réseau local est l'année de référence 2017, avant l'ouverture de la branche Est de l'A5.

5. *Comment l'augmentation constante et prévisible du nombre d'habitants de la ville de Bienne est-elle prise en compte dans cette stratégie ?*

L'ambition de la SGM est précisément d'anticiper les changements qui façonnent et modifient les centralités urbaines en général et la ville de Bienne en particulier. Bienne se développe, son nombre d'habitants augmente et leurs comportements en termes de mobilité se modifient. La SGM anticipe l'augmentation de la demande en mobilité en soutenant la nécessité du report modal du trafic individuel motorisé en faveur des transports publics et des modes doux (marche et vélo), lesquels sont plus efficaces et durables surtout en milieu urbain dense.

Autrement dit, le défi et l'ambition se situe exactement dans le fait de vouloir absorber l'augmentation de la demande en mobilité liée au développement de Bienne par d'autres modes de déplacement que la voiture.

6. *Faut-il s'attendre à ce que la suppression systématique des places de stationnement observées ces derniers temps dans les quartiers et le centre-ville se poursuive ?*

La Ville de Bienne ne poursuit pas une politique de suppression systématique des places de stationnement. Au travers de la Stratégie globale de mobilité de la Ville de Bienne 2018-2040, le Conseil municipal a toutefois clairement affiché sa volonté de réduire l'impact du stationnement le long des rues. Ceci doit permettre, d'une part, de concentrer le stationnement en ouvrage (les parkings couverts existants sont actuellement sous-utilisés) et, d'autre part, de restituer une partie de l'espace public à d'autres usages locaux, tels que les déplacements piétons et cyclistes, la détente et la rencontre, etc.

Biel, le 4 décembre 2019

**Au nom du Conseil municipal**

Le maire:

Le vice-chancelier:

Erich Fehr

Julien Steiner

Annexe:

- Interpellation 20190297

Daniel Suter, PRR

## Interpellation

20190297

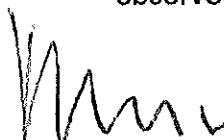
### TIM : freiner l'augmentation ou plafonner ?

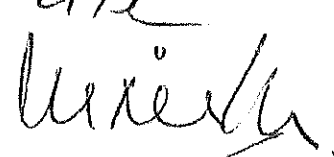
#### Introduction

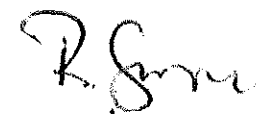
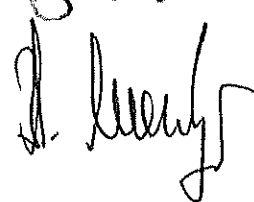
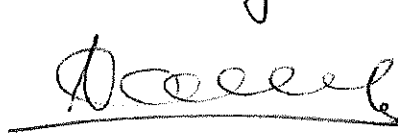
En vertu de l'art. 2 al. 1<sup>er</sup> du Règlement pour l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste et des transports publics (RDCo 761.8), la Ville de Bienne s'efforce de freiner l'augmentation du transport individuel motorisé (TIM) en encourageant la circulation piétonne et cycliste ainsi que l'utilisation des transports publics. Par ailleurs, selon la Stratégie globale de mobilité de la Ville de Bienne (chiffres 1.3 et 3.1 du résumé), le TIM doit être plafonné et le volume de stationnement être limité « au stricte nécessaire », afin de « promouvoir un meilleur partage et une réappropriation » de l'espace public aujourd'hui dédiée à la voiture. Littéralement, tandis que l'expression « freiner l'augmentation » vise une augmentation ralentie, « plafonner » signifie « fixer une limite supérieure ».

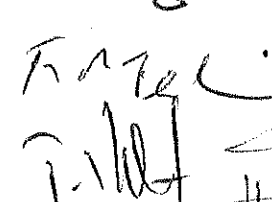
#### Questions

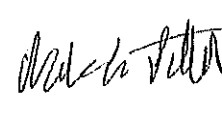
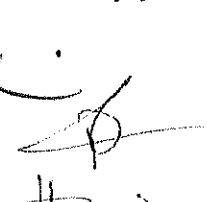
1. Le Conseil municipal reconnaît-il la contradiction évoquée ci-dessus entre le règlement RDCo 761.8 et sa stratégie de mobilité ?
2. En cas de réponse négative : quelle est son explication ?
3. En cas de réponse positive : préfère-t-il revoir le libellé de sa stratégie de mobilité plutôt que de proposer au Conseil de ville une révision du règlement RDCo 761.8 ?
4. A quel niveau le Conseil municipal entend-il fixer un éventuel plafond du TIM ?
5. Comment l'augmentation constante et prévisible du nombre d'habitants de la ville de Bienne est-elle prise en compte dans cette stratégie ?
6. Faut-il s'attendre à ce que la suppression systématique de places de stationnement observée ces derniers temps dans les quartiers et le centre-ville se poursuive ?

  
Daniel Suter, PRR

  
41X  
  




## Réponse

à l'interpellation 20190296, Maurice Rebetez, Groupe PSR, «La rue: un cendrier géant ?»

L'intervenant constate que les mégots de cigarettes jetés souillent la voie publique à Bienne et contaminent les eaux usées, et propose diverses mesures pour améliorer la situation actuelle.

Le Conseil municipal est en mesure de prendre position comme suit quant aux diverses propositions soumises dans le présent postulat:

*1. Aménager ? De grandes villes, en charge du nettoyage et du mobilier urbain, proposent une augmentation des poubelles cendriers liée à une meilleure implantation de ces dernières, au plus près des pratiques et lieux des fumeurs.*

Ces dernières années, la Direction des travaux publics, de l'énergie et de l'environnement (TEE) a fortement augmenté le nombre de poubelles publiques au centre-ville et les a équipées de grands cendriers. Rien qu'à la rue de la Gare et à la rue de Nidau, ce sont ainsi 45 poubelles pourvues d'un cendrier qui ont été installées. De plus, en 2008, il a été proposé à tous les commerçants et restaurateurs un cendrier à placer sur leur trottoir, et certains ont fait usage de cette offre. Cette mesure a permis de réduire sensiblement l'éparpillement des mégots sur la voie publique. Malheureusement, des fumeurs et fumeuses continuent à jeter négligemment leurs mégots par terre si aucun cendrier n'est à portée de main.

*2. Sensibiliser ?*

- *Opter pour des dispositifs «incitatifs», les cendriers-sondages (informations détaillées sous <https://www.cypao.net>) aident à une meilleure récolte de ces petits déchets.*
- *Provoquer une certaine réflexion en choisissant l'originalité, comme ce fut le cas à Londres par exemple: alors ... à quand un immense tas de faux mégots géants à la place Centrale ?*

Les cendriers intégrés dans les poubelles publiques ont fait leurs preuves, et on a testé en plus des cendriers seuls avec de petites ouvertures (arrêt de bus à la rue de la Gare à hauteur du magasin New Yorker). Ceux-ci n'ont toutefois pas fait leurs preuves, car les ouvertures ont été obturées par d'autres déchets. Voir le point 3 ci-après pour des explications relatives au thème de la «sensibilisation».

Du reste, aussi dans ce sens, le Conseil municipal examine la possibilité de mener une campagne axée sur l'aspect de la pollution de l'environnement, en particulier des eaux, par le fait des mégots jetés.

*3. Financer ? La distribution de cendriers de poches dans les rues inciterait certainement les fumeurs à prendre soin des déchets, sans les jeter à terre. À titre d'exemple, la Ville de Lyon a distribué 20 000 cendriers de poche pour les mégots via les agents de propreté.*

La première campagne de sensibilisation a été lancée le 14 juin 2012 à Bienne. Hormis des communiqués de presse et des actions d'affichage, on a depuis lors distribué quelques milliers de cendriers de poche à la population. Depuis le lancement de cette campagne, le Service SIP sensibilise régulièrement les fumeuses et fumeurs sur la voie publique et leur distribue justement des cendriers de poche. Les équipes de nettoyage de CONTACT nettoient régulièrement des parcs et des rues et collectent les mégots de cigarettes. Dans le cadre de cette mission, elles distribuent également des cendriers de poche aux fumeuses et fumeurs.

*4. Verbaliser ? Au même titre que pour les déjections canines, certaines communes envisagent sérieusement cette forme de répression.*

En dehors des campagnes de sensibilisation et des séances d'information, des mesures de répressions sont d'ores et déjà possibles, mais relèvent de la compétence de la Police cantonale. Conformément à l'Ordonnance cantonale sur les amendes d'ordre (OCAO; RSB 324.111, annexe 1, let. E, ch. 14.3 et 4), jeter des mégots est punissable d'une amende allant jusqu'à 80 fr.

Bienne, le 4 décembre 2019

**AU NOM DU CONSEIL MUNICIPAL**

Le maire:

Le vice-chancelier:

Erich Fehr

Julien Steiner

Annexe: interpellation 20190296

## Interpellation urgente

20190296

## « La rue : un cendrier géant ? »

A l'instar des grandes villes de Suisse, Bienne est confrontée au problème des mégots de cigarettes jetés à terre. Certains jours, la Rue de Nidau par exemple, ressemble à un ... cendrier géant !

A titre d'information et selon British American Tobacco : « 1 an de mégots = 2 piscines olympiques ! »  
« La Suisse compte un million de fumeurs.

*Si l'on estime qu'ils fument en moyenne une quinzaine de cigarettes par jour, on peut compter que 15 millions de mégots finissent à la poubelle ou dans les égouts tous les jours.*

*Par an, cela représente donc un total de 5,475 milliards de mégots qui partent dans les centres d'incinération des déchetteries, les stations d'épuration ou dans les cours d'eau et les lacs.*

*Si l'on compte qu'un mégot mesure 1 centimètre cube, les fumeurs en Suisse jettent chaque année à la poubelle ou par terre environ 5'475 m3 de mégots, soit un peu plus de deux piscines olympiques! »*

Sachant également qu'un mégot est susceptible à lui seul de polluer 500 litres d'eau, la rendant impropre à la consommation et qu'il mettra environ 12 ans à se dégrader, que compte entreprendre la Ville de Bienne pour lutter contre ce fléau :

- **Aménager ?** De grandes villes, en charge du nettoyage et du mobilier urbain proposent une augmentation des poubelles-cendriers liée à une meilleure implantation de ces dernières, au plus près des pratiques et lieux des fumeurs.
- **Sensibiliser ?**
  - Opter pour des dispositifs « incitatifs », les cendriers-sondages (informations détaillées sous <https://www.cypao.net> ) aident à une meilleure récolte de ces petits déchets.
  - Provoquer une certaine réflexion en choisissant l'originalité, comme ce fut le cas à Londres par exemple : alors ... à quand un immense tas de faux mégots géants à la Place Centrale?
- **Financer ?** La distribution de cendriers de poches dans les rues inciterait certainement les fumeurs à prendre soin des déchets, sans les jeter à terre. A titre d'exemple, la ville de Lyon a distribué 20 000 cendriers de poche pour les mégots via les agents de propreté.
- **Verbaliser ?** Au même titre que pour les déjections canines, certaines communes envisagent sérieusement cette forme de répression.

Bienne, le 22.08.2019

Pour le Groupe PSR  
Maurice Rebetez

Pour le Groupe PSR  
 Maurice Rebetez

M. Roth  
 A. S.

J. Pina  
 Ch. Vlaiser  
 G. G.

Ogi Pierre S. Muri  
 M. Kurling  
 J. S. - L. L.

J. S. - L. L.